

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

88/406/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1988 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der Rinderleukose und zur Aufhebung der Richtlinie 80/1102/EWG ... 1

88/407/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr 10

88/408/EWG:

- ★ Entscheidung des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für die Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG 24

88/409/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 15. Juni 1988 mit Hygienevorschriften für Fleisch für den Inlandsmarkt und zur Festlegung der gemäß der Richtlinie 85/73/EWG für die Untersuchung dieses Fleisches zu erhebenden Gebühren 28

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 14. Juni 1988

zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der Rinderleukose und zur Aufhebung der Richtlinie 80/1102/EWG

(88/406/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine der Aufgaben der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Veterinärwesens besteht darin, den Gesundheitszustand des Viehbestands zu verbessern, damit eine bessere Rentabilität der Tierzucht erzielt wird.

In diesem Zusammenhang erweist es sich als notwendig, die Gemeinschaft vor der enzootischen Rinderleukose zu schützen. Mit den Richtlinien 77/391/EWG ⁽⁴⁾ und 78/52/EWG ⁽⁵⁾ sowie der Entscheidung 87/58/EWG ⁽⁶⁾ hat die Gemeinschaft im übrigen bereits Maßnahmen zur Tilgung dieser Krankheit getroffen.

Eine derartige Maßnahme muß außerdem dazu beitragen, daß die aufgrund der unterschiedlichen tiergesundheitlichen Verhältnisse noch bestehenden Behinderungen im Handel mit lebenden Tieren zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt werden.

Daher wurden in die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen

beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/87 ⁽⁸⁾, für die Zeit bis zum 31. Dezember 1988 Schutzmaßnahmen gegen die enzootische Rinderleukose aufgenommen.

Es ist angezeigt, die Geltungsdauer dieser Maßnahmen zu verlängern; gleichzeitig sind neue Verfahren zum Nachweis der enzootischen Rinderleukose anzuerkennen.

Die gegenwärtig bestehenden Sonderregelungen für die Mitgliedstaaten, die einzelstaatliche Programme gegen die Seuche durchführten, müssen nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft treten.

Es bedarf einer Regelung über die Einstufung der Bestände bezüglich der enzootischen Rinderleukose.

Die Mitgliedstaaten müssen zur Einstufung ihrer Bestände ein Programm durchführen, nach dem diese nach Anlage G der Richtlinie 64/432/EWG auf Leukose zu untersuchen sind.

Mit Ausnahme der weniger als dreißig Monate alten Schlachttiere müssen die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmten Tiere aus einem untersuchten Bestand stammen, und es muß bei ihnen ein Einzeltest durchgeführt worden sein —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 64/432/EWG wird mit Wirkung vom 1. Juli 1988 wie folgt geändert:

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 357 vom 19. 12. 1987, S. 1.⁽¹⁾ ABl. Nr. C 5 vom 9. 1. 1988, S. 5.⁽²⁾ ABl. Nr. C 49 vom 22. 2. 1988, S. 164.⁽³⁾ ABl. Nr. C 80 vom 28. 3. 1988, S. 34.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 44.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 15 vom 19. 1. 1978, S. 34.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1987, S. 51.

1. Dem Artikel 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

- „s) von der enzootischen Rinderleukose freier Bestand:
Bestand,
- i) in dem in den letzten beiden Jahren kein Fall von enzootischer Rinderleukose klinisch oder aufgrund eines nach Anlage G durchgeführten Tests festgestellt oder bestätigt wurde;
 - ii) von dem die über vierundzwanzig Monate alten Tiere in den letzten zwölf Monaten auf zwei Tests, denen sie nach Anlage G in einem Abstand von wenigstens vier Monaten unterzogen wurden, negativ reagiert haben, bzw. bei einem Bestand, für den diese Bedingung erfüllt ist, auf einen einzigen nach Anlage G durchgeführten Test;
 - iii) in dem sich ab dem Zeitpunkt der ersten Kontrolle nur noch Tiere befinden, die in dem betreffenden Bestand geboren sind oder die aus einem von enzootischer Rinderleukose freien Bestand stammen.“

2. Dem Artikel 3 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

- „j) wenn sie — im Falle reinrassiger Zuchtrinder im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 77/504/EWG, die ausschließlich zur Zucht bestimmt und sehr wertvoll sind — aus einem Bestand stammen,
- i) über den dem amtlichen Tierarzt keine Tatsachen zur Kenntnis gelangt sind, die auf einen Fall von enzootischer Rinderleukose während der letzten zwei Jahre schließen lassen;
 - ii) dessen Besitzer erklärt hat, daß ihm solche Tatsachen nicht bekannt geworden sind, und außerdem schriftlich versichert hat, daß das oder die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmte(n) Tier(e) entweder in dem betreffenden Bestand geboren und aufgezogen worden ist/sind oder in den vorangegangenen zwölf Monaten zu diesem Bestand gehört hat/haben;“.

3. Dem Artikel 3 Absatz 3 wird folgender Buchstabe angefügt:

- „d) aus einem Bestand stammen, in welchem nichts auf einen Fall von enzootischer Rinderleukose während der letzten zwei Jahre hat schließen lassen, und die, wenn sie mehr als zwölf Monate alt sind, auf einen innerhalb von dreißig Tagen vor der Verladung gemäß Anlage G durchgeführten Einzeltest negativ reagiert haben.

Dieser Test wird jedoch nicht verlangt bei unter dreißig Monate alten, für die Fleischerzeugung bestimmten männlichen sowie kastrierten Rindern, soweit diese Tiere bei der Verladung besonders gekennzeichnet sind und der Mitgliedstaat alle Vorkehrungen zur Vermeidung der Ansteckung einheimischer Bestände trifft.“

4. Dem Artikel 7 Absatz 1 wird folgender Abschnitt angefügt:

„G. Zur Fleischerzeugung bestimmte weibliche Rinder im Alter von weniger als dreißig Monaten, bei denen abweichend von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d) kein Einzeltest durchgeführt worden ist. Diese Tiere müssen besonders gekennzeichnet sein. Der Bestimmungsmitgliedstaat trifft alle Vorkehrungen zur Vermeidung der Ansteckung einheimischer Bestände.“

5. In Artikel 8 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„Was insbesondere die enzootische Rinderleukose bezüglich der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe j) genannten Tiere betrifft, so sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, darüber hinaus unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrags vorzuschreiben, daß bei allen im Zeitpunkt des Tests über vierundzwanzig Monate alten Rindern, die zu dem Herkunftsbestand gehörten, ein Test gemäß Anlage G innerhalb der letzten zwölf Monate einen negativen Befund erbracht hat. Diese Garantien können jedoch bei der Einführung von Tieren aus einem Mitgliedstaat nicht verlangt werden, bei dem nach dem Verfahren des Artikels 12 anerkannt wurde, daß er ausreichende Garantien im Hinblick auf die enzootische Rinderleukose bietet.“

6. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 8a

(1) Mitgliedstaaten, die seit 1980 ein bindendes einzelstaatliches Programm zur Vorbeugung gegen die enzootische Rinderleukose durchführen, können für die Verbringung von Zucht- und Nutztierern in ihr Hoheitsgebiet, die in leukoseunverdächtige Rinderbestände eingestellt werden sollen, die Vorlage einer vom zuständigen amtlichen Tierarzt am Tag der Verladung mindestens in der oder den Sprachen des Bestimmungslandes ausgestellten Bescheinigung vorschreiben, aus der hervorgeht, daß

- a) diesem Tierarzt keine Tatsachen zur Kenntnis gelangt sind, die auf enzootische Rinderleukose in dem Herkunftsbestand der Tiere während der letzten drei Jahre schließen lassen, und der Besitzer des Bestandes erklärt hat, daß ihm solche Tatsachen nicht bekannt geworden sind, und außerdem schriftlich versichert hat, daß das oder die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmte(n) Tier(e) entweder in diesem Bestand geboren und aufgezogen worden ist/sind oder in den vorhergehenden zwölf Monaten zu diesem Bestand gehört hat/haben.
- b) innerhalb der letzten zwölf Monate alle im Zeitpunkt des Tests über vierundzwanzig Monate alten Rinder, die zu dem Herkunftsbestand gehörten, negativ auf einen Test gemäß Anlage G reagiert haben.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 12 können andere als die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten

ermächtigt werden, dieselben Erfordernisse für ihr Hoheitsgebiet beziehungsweise im Falle des Vereinigten Königreichs für Nordirland anzuwenden, wenn dort ein Plan zur Tilgung der enzootischen Rinderleukose gemäß der Entscheidung 87/58/EWG durchgeführt wird oder nachgewiesen wird, daß sie dort zum Zeitpunkt der Befassung des Ständigen Veterinärausschusses seit mindestens zwei Jahren ein Mindestprogramm zur Tilgung dieser Seuche durchführen, das mindestens folgende Anforderungen vorsieht:

- Alle Tumoren in den Organen und im lymphatischen System von Rindern müssen gemeldet und von einem tierärztlichen Labor, das unter unmittelbarer Aufsicht eines der in Anlage G genannten Institute steht, histologisch untersucht werden.
- Alle Rinder aus Beständen, die in ansteckendem Kontakt mit einem Tier standen, bei dem ein leukotischer Tumor festgestellt wurde, sind einem Test zum Nachweis der enzootischen Rinderleukose zu unterziehen, der gemäß Anlage G in einem Labor durchzuführen ist, das unter unmittelbarer Aufsicht eines der in Anlage G genannten Institute steht.
- Angesteckte Tiere aus einem Bestand, in dem bei einem Tier ein leukotischer Tumor festgestellt wurde und die Diagnose einer enzootischen Rinderleukose bestätigt worden ist, dürfen diesen nur zur Schlachtung unter der Aufsicht der zuständigen Veterinärbehörden verlassen. Der Bestand bleibt unter amtlicher Aufsicht, bis dort alle über vierundzwanzig Monate alten Tiere mindestens zwei Tests in Abständen von wenigstens vier Monaten mit negativem Ergebnis unterzogen worden sind, die gemäß Anlage G in einem Labor durchzuführen sind, das unter der unmittelbaren Aufsicht eines der in Anlage G aufgeführten Institute steht.

Die weiteren besonderen Bedingungen, die für diese Ausdehnung für jeden der betreffenden Mitgliedstaaten bzw. Teil dieser Mitgliedstaaten vorgeschrieben werden können, können in dem Beschluß gemäß Unterabsatz 1 festgelegt werden.“

7. In Anlage E wird am Ende von Buchstabe a) folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

„— enzootische Rinderleukose“.

8. In Anlage F Muster I:

a) Abschnitt V:

aa) wird nach Buchstabe d) folgender Buchstabe eingefügt:

„e) — sie sind während der letzten zwölf Monate⁽⁵⁾ und, wenn sie jünger sind als zwölf Monate, seit ihrer Geburt in einem Rinderbestand gehalten worden, in welchem während der letzten drei Jahre⁽⁵⁾ nach Kenntnis des Unterzeichneten sowie nach der Versicherung des Besitzers keine Anzeichen für das Vorliegen enzootischer Rinderleukose festgestellt worden sind⁽²⁾ ⁽¹²⁾;

— sie stammen aus einem Bestand, in welchem nichts auf einen Fall von enzootischer Rinderleukose während der letzten drei Jahre hat schließen lassen⁽²⁾;

— alle zum Zeitpunkt der Untersuchung mehr als vierundzwanzig Monate alten Rinder des Bestandes sind innerhalb der letzten zwölf Monate⁽⁵⁾ mit negativem Ergebnis⁽²⁾ ⁽¹²⁾ auf enzootische Rinderleukose untersucht worden⁽¹³⁾;

— sie haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von dreißig Tagen⁽⁵⁾ durchgeführten Einzeluntersuchungen auf enzootische Rinderleukose negativ reagiert⁽²⁾ ⁽⁵⁾ ⁽¹¹⁾;

— sie sind zur Mast bestimmt⁽²⁾ ⁽¹¹⁾.“

bb) werden die bisherigen Buchstaben e) bis i) zu Buchstaben f) bis j);

b) werden nach der Fußnote 10 folgende Fußnoten hinzugefügt:

„⁽¹¹⁾ Diese Ausnahme ist nur zugelassen für weniger als dreißig Monate alte männliche Mastrinder, sofern diese Tiere besonders gekennzeichnet sind und im Bestimmungsland einer besonderen Kontrolle unterliegen.

⁽¹²⁾ Diese Angabe ist nur für reinrassige Herdbuch-Zuchttiere erforderlich, die ausschließlich zur Zucht bestimmt und sehr wertvoll sind.

⁽¹³⁾ Die Einzeluntersuchung wurde nach Anlage G der Richtlinie 64/432/EWG durchgeführt.“

9. Anhang G im Anhang zur vorliegenden Richtlinie wird angefügt.

Artikel 2

Die Richtlinie 64/432/EWG wird mit Wirkung vom 1. Juli 1990 wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 2 wird Buchstabe j) gestrichen.

2. In Artikel 3 Absatz 3 erhält Buchstabe d) die nachstehende Fassung; außerdem werden die Buchstaben e) und f) hinzugefügt:

„d) aus einem von enzootischer Rinderleukose freien Bestand nach Artikel 2 Buchstabe s) stammen,

e) — abgesehen von der Voraussetzung nach Buchstabe d) — wenn sie über zwölf Monate alt sind, auf einen Einzeltest nach Anlage G innerhalb von dreißig Tagen vor ihrer Verladung negativ reagiert haben,

- f) von den Anforderungen der Buchstaben d) und e) freigestellt sein, wenn es sich um Rinder handelt, die weniger als dreißig Monate alt und für die Fleisch-erzeugung bestimmt sind, sofern diese Tiere
- i) aus einem Bestand stammen, für den während der letzten zwei Jahre kein Fall von enzootischer Rinderleukose gemeldet und bestätigt wurde,
 - ii) bei der Verladung besonders gekennzeichnet werden und bis zur Schlachtung unter Aufsicht bleiben,
- und der Bestimmungsmitgliedstaat alle zweckdienlichen Maßnahmen ergreift, um eine Ansteckung der einheimischen Bestände zu verhindern.“

3. Artikel 7 Absatz 1 Abschnitt G wird gestrichen.
4. In Artikel 8 Absatz 2 wird der letzte Unterabsatz gestrichen.
5. Artikel 8a wird gestrichen.
6. In Muster I der Anlage F
 - erhält Buchstabe e) folgende Fassung:
 - „e) — sie sind während der letzten zwölf Monate ⁽⁵⁾ und, wenn sie jünger als zwölf Monate ⁽⁵⁾ sind, seit ihrer Geburt in einem von der enzootischen Rinderleukose freien Bestand gehalten worden ⁽²⁾ ⁽¹¹⁾,
 - sie haben bei einem innerhalb der vorgeschriebenen Frist von dreißig Tagen ⁽⁵⁾ durchgeführten Einzeltest ⁽¹²⁾ auf enzootische Rinderleukose negativ reagiert ⁽²⁾ ⁽¹¹⁾,
 - sie sind zur Mast bestimmt ⁽¹¹⁾.“
 - erhält Fußnote 11 folgende Fassung:
 - „⁽¹¹⁾ Diese Ausnahme ist nur zugelassen für weniger als dreißig Monate alte Mastrinder, sofern diese Tiere
 - aus einem Bestand stammen, in dem in den letzten beiden Jahren kein Fall von enzootischer Rinderleukose mitgeteilt und bestätigt worden ist,
 - besonders gekennzeichnet sind und im Bestimmungsland einer besonderen Kontrolle unterliegen.“
 - wird Fußnote 12 gestrichen;
 - wird Fußnote 13 zur Fußnote 12.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten führen zur Einstufung ihrer Bestände als frei von enzootischer Rinderleukose ein Programm durch, in dessen Rahmen sie ihre Bestände einem der in Anlage G der Richtlinie 64/432/EWG genannten Tests unterziehen.
- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission mindestens einmal jährlich über den Ablauf ihres Programms und die damit erzielten Ergebnisse.

Artikel 4

Der Rat legt auf Vorlage der Kommission vor dem 1. Januar 1990 fest, unter welchen Voraussetzungen ein Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats als frei von der enzootischen Rinderleukose anerkannt werden kann, welche Bedingungen zur Beibehaltung dieses Status erfüllt sein müssen und welche Regelung für den Warenverkehr aus von enzootischer Rinderleukose freien Gebieten oder Mitgliedstaaten gilt.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, um

- den Artikeln 1 und 3 spätestens zum 1. Juli 1988,
- Artikel 2 spätestens am 1. Juli 1990

nachzukommen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 6

Die Richtlinie 80/1102/EWG ⁽¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Juni 1988

Im Namen des Rates
 Der Präsident
 I. KIECHLE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 18.

ANHANG

„ANLAGE G

TESTS ZUM NACHWEIS DER ENZOOTISCHEN RINDERLEUKOSE

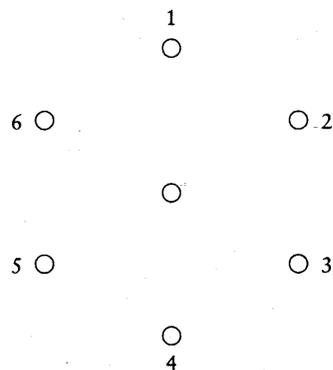
Der Nachweis der enzootischen Rinderleukose wird mit dem Immunodiffusionstest nach Maßgabe der Buchstaben A und B oder mit dem Enzyniummuntest (ELISA) nach Maßgabe des Buchstabens C durchgeführt. Der Immunodiffusionstest wird nur bei Tests an einzelnen Tieren angewandt.

Falls die Ergebnisse der Tests in Frage gestellt werden, wird als ergänzende Kontrolle ein Immunodiffusionstest durchgeführt.

A. Agargel-Immunodiffusionstest zum Nachweis der enzootischen Leukose der Rinder

1. Das bei dem Test zu verwendende Antigen muß Glykoproteine des enzootischen Rinderleukose-Virus enthalten. Das Antigen muß gegen ein Standardserum (E.I.-Serum), das vom State Veterinary Serum Laboratory, Kopenhagen, geliefert wird, geeicht worden sein.
2. Die nachstehend aufgeführten amtlichen Institute sind für die Eichung der Standard-Arbeitsantigens der einzelnen Laboratorien gegenüber dem amtlichen EWG-Standardserum (dem E.I.-Serum, geliefert vom State Veterinary Serum Laboratory, Kopenhagen) verantwortlich:
 - a) Deutschland: Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, Tübingen;
 - b) Belgien: Institut national de recherches vétérinaires, Bruxelles;
 - c) Frankreich: Laboratoire national de pathologie bovine, Lyon
 - d) Luxemburg: —
 - e) Italien: Istituto Zooprofilattico Sperimentale, Perugia;
 - f) Niederlande: Centraal Diergeneeskundig Instituut, afdeling Rotterdam;
 - g) Dänemark: Statens Veterinære Serum Laboratorium, Kopenhagen;
 - h) Irland: Veterinary Research Laboratory, Abbotstown, Dublin;
 - i) Vereinigtes Königreich:
 1. Großbritannien: Central Veterinary Laboratory, Weybridge, England,
 2. Nordirland: Veterinary Research Laboratory, Stormont, Belfast,
 - j) Spanien: Laboratorio de Sanidad y Producción Animal de Barcelona;
 - k) Portugal: Laboratório Nacional de Investigação Veterinária — Lisboa.
3. Die Standard-Arbeitsantigene der einzelnen Laboratorien sind mindestens einmal jährlich dem vorstehend unter Ziffer 2 aufgeführten EWG-Bezugslaboratorium zum Testen gegenüber dem amtlichen EWG-Standardserum einzureichen. Außer dieser Normung kann das verwendete Antigen gemäß Abschnitt B geeicht werden.
4. Folgende Reagenzien werden für den Test benötigt:
 - a) Antigen: Es muß spezifische Glykoproteine des enzootischen Rinderleukosevirus enthalten und gegen das amtliche EWG-Serum geeicht worden sein;
 - b) das Test-Serum;
 - c) als positiv bekanntes Kontrollserum;
 - d) Agargel
 - 0,8 % Agar,
 - 8,5 % NaCl,
 - 0,05 M TRIS-Puffer, pH 7,2;
 - 15 ml dieses Agar werden in eine Petrischale von 85 mm Durchmesser gefüllt, was eine Agar-Tiefe von 2,6 mm ergibt.
5. In das Agar wird ein Muster aus sieben bis zum Grund der Schale gehenden Löchern, die ohne Feuchtigkeit sein müssen, gestanzt — ein Loch in der Mitte und sechs andere ringsherum.
 - Durchmesser des Loches in der Mitte: 4 mm,
 - Durchmesser der umgebenden Löcher: 6 mm,
 - Abstand zwischen dem Loch in der Mitte und den umgebenden Löchern: 3 mm.

6. In das Loch in der Mitte wird das Standard-Antigen gefüllt. Von den umgehenden Löchern werden 1 und 4 (siehe Zeichnung) mit dem bekannt positiven Serum gefüllt, die Löcher 2, 3, 5 und 6 mit Testserum. Die Löcher sind zu füllen, bis der Schalengrund nicht mehr zu sehen ist.



7. Dies ergibt folgende Mengen an Reagenzien:

Antigen: 32 Mikroliter,
 Kontrollserum: 73 Mikroliter,
 Testsera: 73 Mikroliter.

8. 72 Stunden lang wird bei Zimmertemperatur (20 bis 27 °C) im geschlossenen Klimaschrank inkubiert.
9. Der Test kann nach 24 und 48 Stunden abgelesen werden; ein endgültiges Ergebnis ist jedoch nicht vor 72 Stunden erhältlich.
- Ein Testserum ist positiv, wenn es mit dem Rinderleukosevirus-Antigen eine spezifische Fällungslinie und mit dem Kontrollserum eine Linie vollständiger Identität bildet;
 - ein Testserum ist negativ, wenn es mit dem Rinderleukosevirus-Antigen keine spezifische Linie bildet und mit der Kontrollserumlinie nicht zusammenfällt;
 - die Reaktion ist als zweifelhaft zu bewerten, wenn
 - die Linie mit der Kontrollserums-Linie zum Loch mit dem Rinderleukosevirus-Antigen hin zusammenfällt, dabei aber keine sichtbare Fällungslinie mit dem Antigen bildet, oder
 - wenn sie weder als negativ noch als positiv gedeutet werden kann.
 Bei zweifelhaftem Ergebnis kann der Test wiederholt, und es kann konzentriertes Serum verwendet werden.

B. Methode zur Antigen-Standardisierung

Benötigte Lösungen und Materialien:

- 40 ml 1,6%ige Agarose in 0,05 M TRIS/HCl-Puffer, pH 7,2 mit 8,5% NaCl.
- 15 ml eines Rinderleukoserasums, das nur Antikörper gegen Glykoproteine des Rinderleukosevirus enthält; 1:10 verdünnt in 0,05 M TRIS/HCl-Puffer, pH 7,2 mit 8,5% NaCl.
- 15 ml eines Rinderleukoserasums, das nur Antikörper gegen Glykoproteine des Rinderleukosevirus enthält, 1:5 verdünnt in 0,05 M TRIS/HCl-Puffer, pH 7,2 mit 8,5% NaCl.
- Vier Kunststoff-Petrischalen von 85 mm Durchmesser.
- Lochstanze von 4 bis 6 mm Durchmesser.
- Bezugs-Antigen.
- Das zu normende Antigen.
- Wasserbad (56 °C).

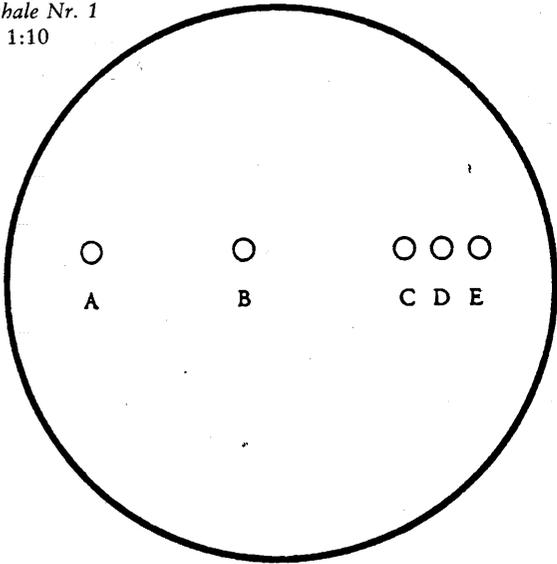
Verfahren:

Die 1,6%ige Agarose wird im TRIS/HCl-Puffer durch vorsichtiges Erhitzen auf 100 °C aufgelöst. Sie wird dann etwa 1 Stunde lang in das Wasserbad von 56 °C gestellt. Ebenso werden die Rinderleukoserasum-Lösungen in das Wasserbad von 56 °C gestellt.

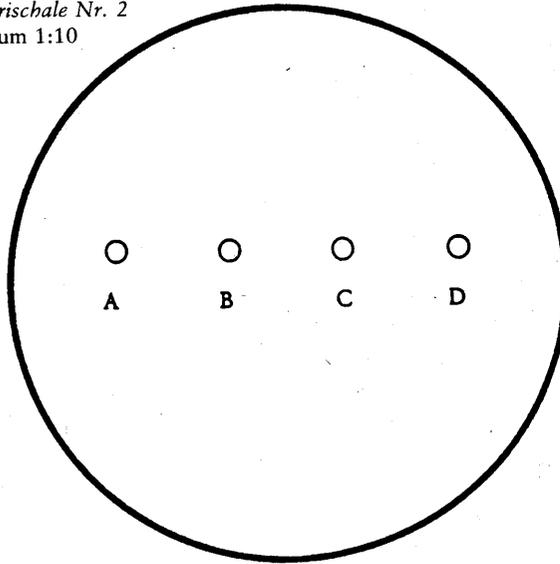
Dann werden 15 ml der Agaroselösung von 56 °C mit 15 ml Rinderleukoserasum-Lösung (1:10) vermischt und schnell geschüttelt; je 15 ml des Gemisches werden in 2 Petrischalen gegossen. Das gleiche Verfahren wird mit der Rinderleukoserasum-Lösung von 1:5 durchgeführt.

Wenn die Agarose hart geworden ist, werden nach folgendem Muster Löcher hineingestanz:

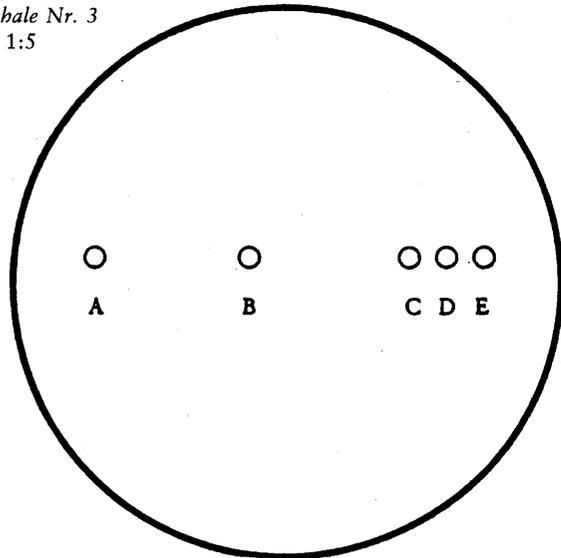
Petrischale Nr. 1
Serum 1:10



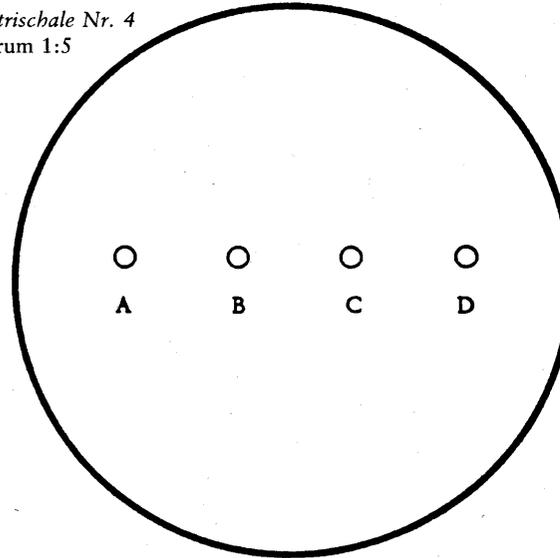
Petrischale Nr. 2
Serum 1:10



Petrischale Nr. 3
Serum 1:5



Petrischale Nr. 4
Serum 1:5



Zusatz des Antigens:

I. Petrischalen 1 und 3

- | | |
|----------------|---|
| Loch A | — unverdünntes Bezugsantigen, |
| Loch B | — 1:2 verdünntes Bezugsantigen, |
| Löcher C und E | — Bezugsantigen, |
| Loch D | — das zu untersuchende Antigen, unverdünnt; |

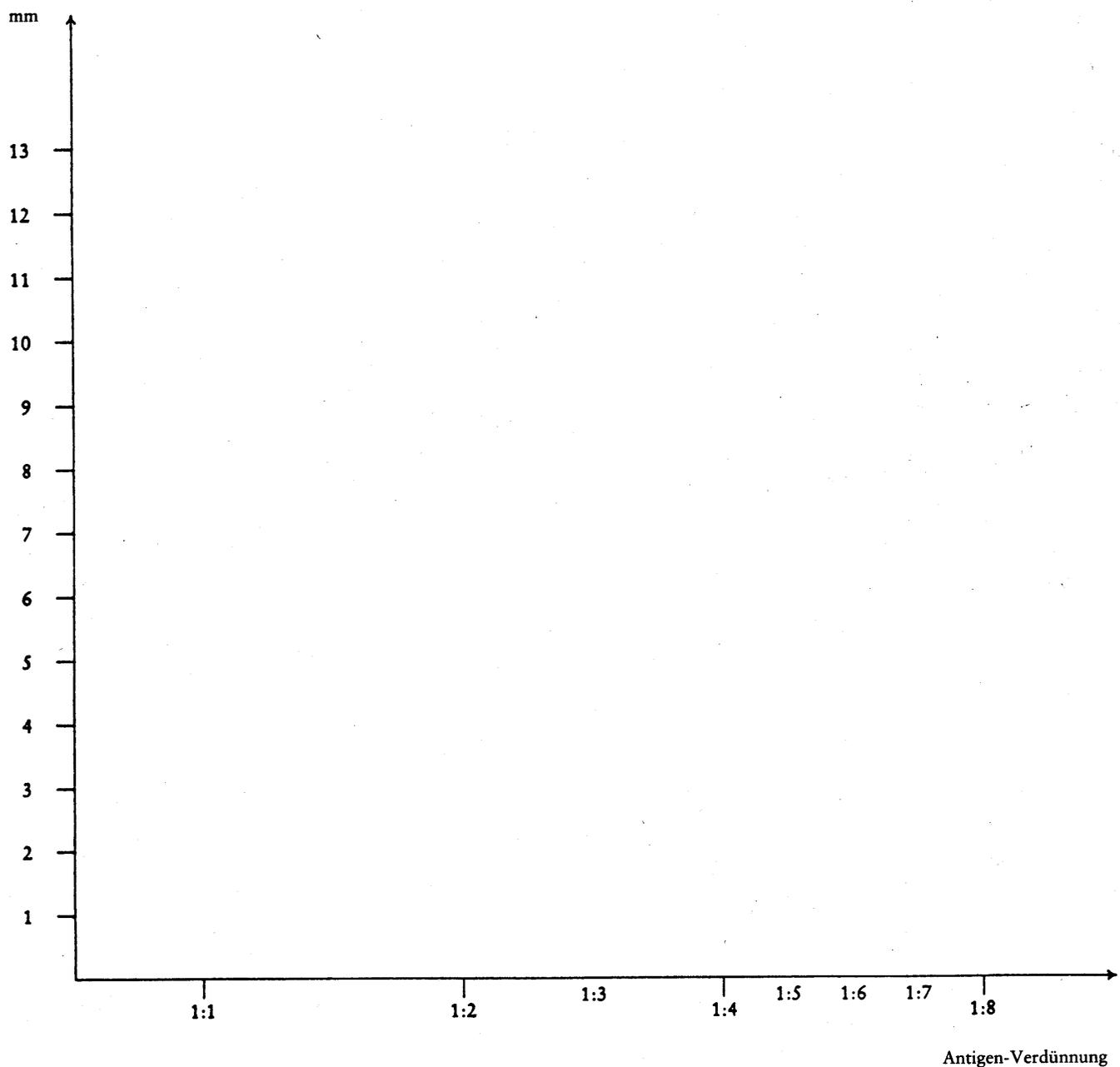
II. Petrischalen 2 und 4

- | | |
|--------|---|
| Loch A | — das zu untersuchende Antigen, unverdünnt, |
| Loch B | — das zu untersuchende Antigen, 1:2 verdünnt, |
| Loch C | — das zu untersuchende Antigen, 1:4 verdünnt, |
| Loch D | — das zu untersuchende Antigen, 1:8 verdünnt. |

Zusätzliche Anweisungen

1. Der Versuch ist mit zwei Serumverdünnungen (1:5 und 1:10) auszuführen, um die bestmögliche Fällung zu erzielen.
2. Falls der Fällungsdurchmesser mit beiden Verdünnungen zu klein ist, ist das Serum weiter zu verdünnen.
3. Falls der Fällungsdurchmesser mit beiden Verdünnungen zu groß und zu schwach ist, ist eine schwächere Serumsverdünnung zu verwenden.
4. Die Endkonzentration der Agarose soll 0,8 %, die der Seren 5 bzw. 10 % betragen.
5. Die gemessenen Durchmesser werden in das nachstehende Koordinatensystem eingetragen. Die Lösung des zu testenden Antigens, die den gleichen Durchmesser hat wie das Bezugsantigen, ist die Arbeitslösung.

Durchmesser



„C. Enzymimmuntest (ELISA) für den Nachweis der enzootischen Leukose der Rinder

1. Für den ELISA-Test werden folgende Materialien und Reagenzien benötigt

- a) Mikroplatten, Küvetten oder ähnliche für die Testphase geeignete Gefäße;
- b) das Antigen wird mit oder ohne Hilfe von poly- oder monoklonalen Antikörpern an die feste Phase gebunden. Ist das Antigen an die feste Phase fixiert, so sind alle Testproben mit positiven Reaktionen erneut auf Kontrollantigene zu testen. Das Kontrollantigen sollte mit dem Antigen identisch sein, außer bei den Antigenen der Rinderleukoseviren. Sind die wandständigen Antikörper an die feste Phase gebunden, so dürften die Antikörper gegen keine anderen Antigene reagieren als auf Antigene gegen Rinderleukoseviren;
- c) die zu untersuchende Probe (Serum oder Milch);
- d) eine positive und negative Kontrolle;
- e) Konjugat: ein biogespaltenes oder enzymmarkiertes Antibovinn oder ein biogespaltenes oder enzymmarkiertes Anti-BLV-Immunglobulin;
- f) Avidin: Enzym für Analysen unter Verwendung von biogespaltene Immunoglobulin-Präparaten;
- g) ein auf das verwendete Enzym abgestimmte Substrat;
- h) eine Stopplösung;
- i) Pufferlösungen zur Verdünnung der Testproben für die Herstellung der Reagenzien und zum Waschen;
- j) ein Photometer mit passenden Filtern für das gewählte Substrat.

2. *Standardisierung und Empfindlichkeit des Tests*

Die Empfindlichkeit des Enzymimmuntests muß so hoch sein, daß das E4-Serum positiv reagiert, wenn es zehnmal (Serumproben) bzw. 250 Mal (Milchproben) mehr verdünnt wird als die Lösung, die Einzelproben ergeben, wenn diese in Pools zusammengefaßt werden.

In Versuchen, in denen Proben (Serum und Milch) einzeln getestet werden, muß das 1 : 10 (im Negativserum) oder 1 : 250 (in Negativmilch) verdünnte E4 positiv reagieren, wenn es in derselben Verdünnung getestet wird, wie sie für Einzelproben gewählt wird.

Das E4-Serum wird vom National-Veterinary Laboratory, Kopenhagen, geliefert.

3. *Bedingungen für die Anwendung des ELISA-Tests*

Das ELISA-Verfahren kann bei einer Milchprobe angewandt werden, die der Milchsammlung aus einem Betrieb entnommen worden ist, der mindestens ein Drittel laktierende milchgebende Rinder umfaßt. Die Probe muß sich auf Milch beziehen, die von weniger als 50 Kühen stammt, sowie auf eine Molkekonzentration von gesammelter Milch, die von 20 bis höchstens 50 Kühen stammt; bezieht sich die Milchsammlung auf mehr als 50 Kühe, so muß die Anzahl der Probenahmen anteilig erhöht werden.

Das ELISA-Verfahren kann auch bei einer Blutprobe angewandt werden, die von höchstens 50 Tieren stammt.

Wird von einer dieser Möglichkeiten Gebrauch gemacht, so sind Maßnahmen zu treffen, mit denen die Verbindung zwischen den entnommenen Proben und den Tieren, von denen die untersuchte Milch oder die Seren stammen, sichergestellt wird.

Zeigt sich bei einer der Proben eine positive Reaktion, so ist der Bestand so lange amtlich zu überwachen, bis sich ein negativer Befund in mindestens zwei Einzeltests ergibt, die im Abstand von wenigstens vier Monaten bei allen mehr als sechs Monaten alten Rindern nach den vorgenannten Bestimmungen in einem Labor durchgeführt wurden, das unter der unmittelbaren Aufsicht eines unter Buchstabe A aufgeführten Instituts steht.“

RICHTLINIE DES RATES

vom 14. Juni 1988

zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr

(88/407/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾ —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 64/432/EWG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽⁵⁾, sind Vorschriften zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen erlassen worden. Die Richtlinie 72/462/EWG ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85, beinhaltet weitere Vorschriften zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen aus Drittländern.

Aufgrund der genannten Vorschriften war beim innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern und Schweinen sowie bei deren Einfuhr aus Drittländern in die Gemeinschaft sichergestellt, daß das Herkunftsland die Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Gesichtspunkte garantiert, wodurch die Gefahr einer Verbreitung von Tierkrankheiten fast vollständig beseitigt wurde. Für den Handelsverkehr mit Samen besteht jedoch noch ein gewisses Risiko einer Verbreitung dieser Krankheiten.

Im Rahmen der gemeinschaftlichen Politik einer Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der tierseuchenrechtlichen Anforderungen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Tieren und Tiererzeugnissen ist nunmehr die Schaffung einer harmonisierten Regelung für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und dessen Einfuhr in die Gemeinschaft erforderlich.

Beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen muß der Mitgliedstaat, in dem der Samen entnommen wurde, sicherstellen, daß dieser in zugelassenen und kontrol-

lierten Besamungsstationen entnommen und aufbereitet wurde, daß er von Tieren stammt, deren Gesundheitszustand so beschaffen ist, daß die Gefahr einer Verbreitung von Tierkrankheiten ausgeschlossen ist, daß er nach Vorschriften entnommen, behandelt, gelagert und befördert wurde, die eine Bewahrung seines Zustandes in tiergesundheitlicher Hinsicht ermöglichen und ferner, daß er auf seinem Transport in das Bestimmungsland von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet wird, durch die die Einhaltung dieser Garantien sichergestellt ist.

Wegen der unterschiedlichen Politiken, die innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Impfung gegen bestimmte Krankheiten verfolgt werden, ist die Beibehaltung von zeitlich begrenzten Ausnahmeregelungen gerechtfertigt, die den Mitgliedstaaten hinsichtlich bestimmter Krankheiten das Erfordernis eines zusätzlichen Schutzes gegen diese Krankheiten gestatten.

Im Hinblick auf die Einfuhr von Samen aus Drittländern in die Gemeinschaft sollte eine Liste von Drittländern auf der Grundlage von Gesundheitsnormen erstellt werden. Unbeschadet des Bestehens dieser Liste sollten die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Samen nur dann zulassen, wenn dieser aus Besamungsstationen stammt, die bestimmte amtlich kontrollierte Normen einhalten. Weiterhin sollten je nach den Umständen für die in der Liste aufgeführten Länder spezifische tierseuchenrechtliche Normen festgelegt werden. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Normen können ferner Kontrollen an Ort und Stelle vorgenommen werden.

Es sollte ein Verfahren vorgesehen werden, mit dem gegebenenfalls auftretende Streitfälle zwischen Mitgliedstaaten über die Begründetheit der Zulassung einer Besamungsstation geregelt werden können.

Die Mitgliedstaaten müssen eine Samensendung zurückweisen können, wenn festgestellt worden ist, daß sie nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht. Dieser Samen sollte zurückbefördert werden können, sofern keine tierseuchenrechtlichen Bedenken entgegenstehen und der Versender oder sein Bevollmächtigter dies beantragt. Letzteren sollte ferner die Möglichkeit gegeben werden, die Gründe für die Verweigerung der Zulassung oder der Einschränkung zu erfahren und das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.

Um die Übertragung bestimmter ansteckender Krankheiten zu verhindern, sollte unmittelbar nach der Ankunft einer Samensendung im Gebiet der Gemeinschaft eine Einfuhrkontrolle vorgenommen werden; dies gilt nicht für den Fall des externen Versandverfahrens.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 267 vom 6. 10. 1983, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 342 vom 19. 12. 1983, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 140 vom 28. 5. 1984, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

Für das interne Versandverfahren sind die Maßnahmen festzulegen, die die Mitgliedstaaten nach dieser Kontrolle ergreifen müssen.

Es muß den Mitgliedstaaten gestattet sein, Dringlichkeitsmaßnahmen für den Fall des Auftretens ansteckender Krankheiten in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland zu treffen. Die Beurteilung der Gefahren solcher Krankheiten und die aufgrund dessen erforderlichen Schutzmaßnahmen müssen in der gesamten Gemeinschaft einheitlich vorgenommen werden. Hierfür sollte ein gemeinschaftliches Dringlichkeitsverfahren im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses geschaffen werden, nach dem die erforderlichen Maßnahmen zu treffen sind.

Bestimmte Durchführungsmaßnahmen zu dieser Richtlinie sollten der Kommission übertragen werden. Dazu ist ein Verfahren vorzusehen, das eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Ständigen Veterinärausschuß ermöglicht.

Diese Richtlinie berührt nicht den Handelsverkehr mit Samen, der vor dem Zeitpunkt erzeugt wurde, ab dem die Mitgliedstaaten diese Richtlinie anwenden müssen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

In dieser Richtlinie werden die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit geforenem Samen von Rindern sowie für dessen Einfuhr aus Drittländern festgelegt.

Artikel 2

Für die Anwendung dieser Richtlinie gelten erforderlichenfalls die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Richtlinien 64/432/EWG und 72/462/EWG.

Darüber hinaus gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Samen: das von einem Hausrind stammende aufbereitete oder verdünnte Ejakulat;
- b) Besamungsstation: ein amtlich zugelassener und überwachter Betrieb im Gebiet eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes, in dem Samen für die künstliche Besamung erzeugt wird;
- c) amtlicher Tierarzt: der von der zuständigen Zentralbehörde eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes benannte Tierarzt;
- d) Stationsarzt: der für die laufende Überwachung der Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie in der Besamungsstation verantwortliche Tierarzt;

- e) Samensendung: eine Samenmenge, die von der gleichen Tiergesundheitsbescheinigung erfaßt wird;
- f) Entnahmeland: der Mitgliedstaat oder das Drittland, in dem der Samen entnommen und von dem aus er in einen Mitgliedstaat versandt wird;
- g) zugelassenes Laboratorium: ein Laboratorium, das im Gebiet eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes liegt und von der zuständigen Veterinärbehörde zur Durchführung der nach dieser Richtlinie erforderlichen Untersuchungen bezeichnet worden ist;
- h) Entnahme: einem Spendertier zu einem beliebigen Zeitpunkt entnommene Samenmenge.

KAPITEL II

Innergemeinschaftlicher Handelsverkehr

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß aus seinem Gebiet nur Samen in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates versandt wird, der folgenden allgemeinen Anforderungen entspricht:

- a) Er muß zum Zweck der künstlichen Besamung in einer Besamungsstation entnommen und aufbereitet worden sein, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 in tierseuchenrechtlicher Hinsicht für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen worden ist.
- b) Er muß Rindern entnommen worden sein, deren Gesundheitszustand dem Anhang B entspricht.
- c) Er muß gemäß den Anhängen A und C entnommen, aufbereitet, aufbewahrt und befördert worden sein.
- d) Er muß während der Beförderung in das Bestimmungsland von einer Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 6 Absatz 1 begleitet sein.

Artikel 4

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 lassen die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1992 Samen von männlichen Rindern zu, die einen negativen Befund beim Serumneutralisationstest oder beim ELISA-Test auf infektiöse Rhinotracheitis des Rindes oder infektiösen Bläschenausschlag des Rindes oder einen positiven Befund nach einer gemäß dieser Richtlinie erfolgten Impfung zeigen.

Die Mitgliedstaaten können bis zum 31. Dezember 1992 Samen von männlichen Rindern zulassen, die einen positiven Befund beim Serumneutralisationstest oder beim ELISA-Test auf infektiöse Rhinotracheitis des Rindes oder infektiösen Bläschenausschlag des Rindes zeigen und nicht gemäß dieser Richtlinie geimpft worden sind.

In diesem Fall muß jede Samensendung einem Inokulationstest am lebenden Tier und/oder einem Virusnachweistest

unterworfen werden. Dieses Erfordernis gilt nicht für den Samen von Tieren, die vor einer ersten Impfung in der Besamungsstation einen negativen Befund bei den in Unterabsatz 1 bezeichneten Tests gezeigt haben.

Diese Tests können aufgrund bilateraler Vereinbarung entweder im Entnahmeland oder im Bestimmungsland durchgeführt werden.

Der Rat nimmt vor dem 1. Januar 1992 eine Überprüfung dieses Absatzes vor, wobei er sich auf einen Bericht der Kommission stützt, dem gegebenenfalls Vorschläge beigelegt sind.

(2) Diejenigen Mitgliedstaaten, in denen sich in sämtlichen Besamungsstationen ausschließlich Tiere befinden, die einen negativen Befund beim Serumneutralisationstest oder beim ELISA-Test zeigen, können das Verbringen von Samen aus Besamungsstationen, die nicht denselben Status haben, in ihr Gebiet verweigern.

Nach dem Verfahren des Artikels 19 kann beschlossen werden, die vorgenannten Bestimmungen für einen Teil des Gebiets eines Mitgliedstaates gelten zu lassen, sofern sich in sämtlichen Besamungsstationen dieses Teils des Gebiets ausschließlich Tiere befinden, die einen negativen Befund beim Serumneutralisationstest oder beim ELISA-Test zeigen.

(3) Unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Bestimmungen lassen die Mitgliedstaaten, die keine Impfung gegen Maul- und Klauenseuche durchführen, Samen von gemäß dieser Richtlinie geimpften Tieren zu.

In diesem Fall können bis zu 10 % des Samens jeder für den Handel bestimmten Entnahme (mindestens jedoch 5 Portionen) einem Virusnachweistest für Maul- und Klauenseuche in einem Laboratorium des Bestimmungsmitgliedstaates oder in einem von diesem bezeichneten Laboratorium unterworfen werden. Bei einem positiven Befund kann die Zulassung des Samens verweigert werden.

Artikel 5

(1) Der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet sich die Besamungsstation befindet, trägt dafür Sorge, daß die Zulassung gemäß Artikel 3 Buchstabe a) nur dann gewährt wird, wenn die Bestimmungen des Anhangs A eingehalten werden und die Besamungsstation in der Lage ist, die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie einzuhalten.

Der Mitgliedstaat trägt ferner dafür Sorge, daß der amtliche Tierarzt die Einhaltung dieser Bestimmungen überwacht und erkennt die Zulassung ab, wenn eine oder mehrere der Bestimmungen nicht mehr eingehalten werden.

(2) Alle zugelassenen Besamungsstationen werden in einer Liste verzeichnet, wobei jede Station eine Veterinärkontrollnummer erhält. Jeder Mitgliedstaat übermittelt die Liste der Besamungsstationen und die entsprechenden Veterinärkontrollnummern den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission und unterrichtet sie gegebenenfalls über jede Aberkennung der Zulassung.

Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, daß die Voraussetzungen für die Zulassung in einer Besamungsstation in einem anderen Mitgliedstaat nicht oder nicht mehr eingehalten werden, so teilt er dies der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaates mit. Diese Behörde trifft alle erforderlichen Maßnahmen und unterrichtet die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats unter Angabe der Gründe von den getroffenen Entscheidungen.

Befürchtet der andere Mitgliedstaat, daß die erforderlichen Maßnahmen nicht getroffen worden oder unzureichend sind, so unterrichtet er die Kommission darüber, die ein Gutachten von einem oder mehreren tierärztlichen Sachverständigen einholt. Anhand dieses Gutachtens können die Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 19 ermächtigt werden, die Zulassung von Samen aus dieser Station vorläufig zu verweigern.

Diese Ermächtigung kann gemäß dem Verfahren des Artikels 19 aufgrund eines neuen Gutachtens eines oder mehrerer tierärztlicher Sachverständiger widerrufen werden.

Die tierärztlichen Sachverständigen müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen; sie dürfen jedoch nicht die Staatsangehörigkeit eines der von dem Streitfall betroffenen Mitgliedstaaten besitzen.

Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 18 erlassen.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten machen die Zulassung des Verbringens von Samen von der Vorlage einer von einem amtlichen Tierarzt des Entnahmemitgliedstaates ausgestellten und Anhang D entsprechenden Tiergesundheitsbescheinigung abhängig.

Diese Bescheinigung muß:

- a) mindestens in einer der Amtssprachen des Entnahmemitgliedstaates und in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaates ausgestellt sein;
- b) als Original die Sendung bis zu ihrem Bestimmungsort begleiten;
- c) aus einem einzigen Blatt bestehen;
- d) für einen einzigen Empfänger bestimmt sein.

(2) a) Der Bestimmungsmitgliedstaat kann die Zulassung von Samensendungen verweigern, wenn sich aus der Dokumentenkontrolle ergibt, daß die Bestimmungen des Artikels 3 nicht eingehalten worden sind.

b) Der Bestimmungsmitgliedstaat kann in Fällen, in denen der Verdacht besteht, daß der Samen mit Tierseuchenerregern infiziert oder kontaminiert ist, die zur Aufklärung solcher Fälle notwendigen Maßnahmen einschließlich der Absonderung treffen.

c) Die aufgrund der Buchstaben a) oder b) getroffenen Entscheidungen müssen auf Antrag des Versenders

oder seines Bevollmächtigten die Rückbeförderung des Samens zulassen, sofern dem keine tierseuchenrechtlichen Bedenken entgegenstehen.

(3) Wenn die Zulassung von Samen aus einem der in Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Gründe verweigert wurde und der Entnahmestaat nicht binnen dreißig Tagen die Rückbeförderung genehmigt, kann die zuständige Veterinärbehörde des Bestimmungsmitgliedstaates die Vernichtung des Samens anordnen.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 getroffenen Entscheidungen der zuständigen Veterinärbehörde sind dem Absender oder seinem Bevollmächtigten unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Artikel 7

(1) Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten gegen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Entscheidungen der zuständigen Behörden eingelegt werden können, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Auf Antrag müssen diese mit Gründen versehenen Entscheidungen dem Versender oder seinem Bevollmächtigten unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden; ihnen muß eine Belehrung beigefügt sein, aus welcher sich die rechtlich zulässigen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe sowie deren Form und Frist ergeben. Diese Entscheidungen sind ferner der zuständigen Veterinärbehörde des Entnahme- oder des Versandmitgliedstaates mitzuteilen.

(2) Jeder Mitgliedstaat räumt den Versendern von Samenlieferungen, die von den in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen betroffen sind, das Recht ein, vor weiteren Maßnahmen der zuständigen Behörde ein Gutachten eines tierärztlichen Sachverständigen darüber einzuholen, ob Artikel 6 Absatz 2 eingehalten wurde.

Der tierärztliche Sachverständige muß die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen; er darf jedoch weder die Staatsangehörigkeit des Entnahme- noch diejenige des Bestimmungsmitgliedstaates besitzen.

Die Kommission stellt auf Vorschlag der Mitgliedstaaten eine Liste der tierärztlichen Sachverständigen auf, die mit der Erstellung derartiger Gutachten betraut werden können. Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel und insbesondere das bei der Erstellung der Gutachten einzuhaltende Verfahren werden nach dem Verfahren des Artikels 18 erlassen.

KAPITEL III

Einfuhr aus Drittländern

Artikel 8

(1) Ein Mitgliedstaat darf die Einfuhr von Samen nur aus Drittländern zulassen, die in einer nach dem Verfahren des

Artikels 19 erstellten Liste aufgeführt sind. Diese Liste kann nach dem Verfahren des Artikels 18 ergänzt oder geändert werden.

(2) Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Drittland in die in Absatz 1 genannte Liste aufgenommen werden kann, ist unter anderem folgendes zu berücksichtigen:

- a) der Gesundheitszustand des Viehbestands, der anderen Nutztiere und der Wildtiere des Drittlandes, wobei vor allem das Vorkommen exotischer Tierseuchen einerseits und die Tierseuchenlage im Umfeld dieses Landes andererseits zu beachten sind, soweit sei eine Gefahr für die Gesundheit des Tierbestands der Mitgliedstaaten darstellen können;
- b) die Regelmäßigkeit und Schnelligkeit, mit der das Drittland Auskünfte über das in seinem Gebiet beobachtete Auftreten ansteckender Tierkrankheiten, insbesondere der in den Listen A und B des Internationalen Tierseuchenamts genannten Krankheiten, erteilt;
- c) die Vorschriften dieses Landes zur Verhütung und Bekämpfung von Tierkrankheiten;
- d) die Struktur und die Befugnisse der tierärztlichen Dienste in diesem Land;
- e) die Gestaltung und die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung ansteckender Tierkrankheiten und
- f) die Garantien, die das Drittland hinsichtlich der Einhaltung dieser Richtlinie bieten kann.

(3) Die in Absatz 1 genannte Liste sowie alle Änderungen dieser Liste werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 9

(1) Nach dem Verfahren des Artikels 19 wird eine Liste der Besamungsstationen erstellt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Samen mit Ursprung in Drittländern zulassen können. Diese Liste kann nach dem gleichen Verfahren geändert oder ergänzt werden.

(2) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Besamungsstation in einem Drittland in die in Absatz 1 genannte Liste aufgenommen werden kann, sind insbesondere die tierärztliche Überwachung der Samenerzeugungssysteme in dem Drittland, die Befugnisse der tierärztlichen Dienste und die Kontrollen, denen die Besamungsstationen unterworfen sind, zu berücksichtigen.

(3) Eine Besamungsstation darf nur dann in die Liste nach Absatz 1 aufgenommen werden, wenn sie

- a) sich in einem in der Liste nach Artikel 8 Absatz 1 aufgeführten Land befindet,
- b) den Anforderungen der Kapitel I und II des Anhangs A entspricht,
- c) von den tierärztlichen Diensten des betreffenden Drittlandes für Ausfuhren nach der Gemeinschaft amtlich zugelassen ist,

- d) unter Aufsicht eines Stationstierarztes des betreffenden Drittlandes steht,
- e) von einem amtlichen Tierarzt des betreffenden Drittlandes mindestens zweimal im Jahr kontrolliert wird.

Artikel 10

(1) Der Samen muß von Tieren stammen, die unmittelbar vor der Entnahme seit mindestens sechs Monaten im Gebiet eines Drittlandes gehalten worden sind, das in der gemäß Artikel 8 Absatz 1 erstellten Liste aufgeführt ist.

(2) Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 1 und des Absatzes 1 dieses Artikels lassen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Samen aus einem in der Liste aufgeführten Drittland nur dann zu, wenn der Samen den tierseuchenrechtlichen Anforderungen entspricht, die nach dem Verfahren des Artikels 18 für die Einfuhr von Samen aus diesem Land festgelegt worden sind.

Beim Erlaß der Anforderungen nach Unterabsatz 1 ist folgendes zu beachten:

- a) der Gesundheitszustand der die Besamungsstation umgebenden Zone, insbesondere im Hinblick auf die in der Liste A des Internationalen Tierseuchenamts genannten Krankheiten;
- b) der Gesundheitszustand des Bestandes in der Besamungsstation und die Untersuchungsanforderungen;
- c) der Gesundheitszustand des Spendertieres und die Untersuchungsanforderungen sowie
- d) die Untersuchungsanforderungen für Samen.

(3) Bei der Festsetzung der tierseuchenrechtlichen Bedingungen nach Absatz 2 hinsichtlich Tuberkulose sowie Brucellose gelten die in Anlage A der Richtlinie 64/432/EWG aufgeführten Normen als Bezugsgrundlage. Nach dem Verfahren des Artikels 18 kann von Fall zu Fall beschlossen werden, von diesen Bestimmungen abzuweichen, sofern das betroffene Drittland den Nachweis entsprechender tierseuchenrechtlicher Garantien liefert; in diesem Fall werden nach dem gleichen Verfahren die Gesundheitsbedingungen, die den in dieser Anlage A genannten mindestens gleichwertig sind, festgelegt, um die Aufnahme dieser Tiere in die Besamungsstationen zu ermöglichen.

(4) Artikel 4 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr vom Samen nur gegen Vorlage einer von einem amtlichen Tierarzt des Entnahmedrittlandes ausgestellten und unterzeichneten Tiergesundheitsbescheinigung zu.

Diese Bescheinigung muß

- a) mindestens in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaates und einer der Amtssprachen der Mitgliedstaaten aufgestellt sein, in welchem die Einfuhrkontrolle gemäß Artikel 12 vorgenommen wird;

- b) dem Samen als Urschrift beigelegt werden;
- c) aus einem einzigen Blatt bestehen;
- d) für einen einzigen Empfänger bestimmt sein.

(2) Die Tiergesundheitsbescheinigung muß einem nach dem Verfahren des Artikels 19 erstellten Muster entsprechen.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß jede Samensendung beim Eingang in das Zollgebiet der Gemeinschaft vor der Abfertigung zum freien Verkehr oder zu einem Zollverfahren einer Kontrolle unterzogen wird und verbieten die Einfuhr dieses Samens in die Gemeinschaft, wenn aus der Einfuhrkontrolle hervorgeht, daß

- der Samen nicht aus dem Gebiet eines in der Liste nach Artikel 8 Absatz 1 aufgeführten Drittlandes stammt;
- der Samen nicht aus einer in der Liste nach Artikel 9 Absatz 1 aufgeführten Besamungsstation stammt;
- der Samen aus dem Gebiet eines Drittlandes stammt, aus dem die Einfuhr gemäß Artikel 15 Absatz 2 verboten ist;
- die dem Samen beigelegte Tiergesundheitsbescheinigung nicht den Bedingungen des Artikels 11 und den danach erlassenen Durchführungsbestimmungen entspricht.

Dieser Absatz gilt nicht für Samensendungen, die nach dem Eingang in das Zollgebiet der Gemeinschaft zu einem Zollgutversandverfahren mit Bestimmungsort außerhalb dieses Zollgebiets abgefertigt werden.

Er ist jedoch anwendbar, wenn während der Beförderung durch das Gebiet der Gemeinschaft auf das Zollgutversandverfahren verzichtet wird.

(2) Der Bestimmungsmitgliedstaat kann die erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Absonderung treffen, um eine Aufklärung im Falle von Samen vorzunehmen, bei dem der Verdacht besteht, daß er mit Tierseuchenerregern kontaminiert ist.

(3) Wenn die Einfuhr von Samen aus einem der Gründe nach den Absätzen 1 und 2 verboten wurde und das Ausfuhrdrittland nicht binnen dreißig Tagen eine Rückbeförderung genehmigt, kann die zuständige Veterinärbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats die Vernichtung des Samens anordnen.

Artikel 13

Jeder Samensendung, deren Verbringen in die Gemeinschaft von einem Mitgliedstaat aufgrund der Kontrollen nach Artikel 12 Absatz 1 zugelassen worden ist, muß beim Weiterversand in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats die ursprüngliche Bescheinigung oder eine beglaubigte Kopie dieser Bescheinigung beigelegt werden; die ursprüngliche Bescheinigung oder die Kopie muß den Sichtvermerk der zuständigen Behörde tragen, die für die Kontrolle nach Artikel 12 verantwortlich ist.

Artikel 14

Wird die Vernichtung nach Artikel 12 Absatz 3 beschlossen, so gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Versenders, des Empfängers oder ihrer Bevollmächtigten; der Staat leistet keine Entschädigung.

KAPITEL IV

Schutz- und Kontrollmaßnahmen*Artikel 15*

(1) Ein Mitgliedstaat kann für den Fall, daß infolge des Verbringens von Samen aus einem anderen Mitgliedstaat in sein Gebiet die Ausbreitung einer Tierkrankheit droht, folgende Maßnahmen treffen:

- a) Wenn in dem anderen Mitgliedstaat eine Tierseuche auftritt, kann er das Verbringen von Samen aus den von der Seuche betroffenen Teilen des Gebiets dieses Mitgliedstaats vorübergehend untersagen oder einschränken.
- b) Wenn eine Tierseuche überhandnimmt oder wenn eine neue schwere und ansteckende Tierkrankheit auftritt, kann er das Verbringen von Samen vom gesamten Gebiet des anderen Mitgliedstaates untersagen oder einschränken.

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission vom Auftreten jeder Krankheit im Sinne von Unterabsatz 1 in seinem Gebiet sowie von den Maßnahmen, die er zur Bekämpfung dieser Krankheit getroffen hat. Ferner unterrichtet er sie unverzüglich vom Verschwinden der Krankheit.

(2) Wenn in einem Drittland eine ansteckende Tierkrankheit auftritt oder sich ausbreitet, die durch Samen übertragen werden und die Gesundheit des Viehbestandes in einem Mitgliedstaat gefährden kann, oder wenn ein anderer tierseuchenrechtlicher Grund dies rechtfertigt, verbietet der Bestimmungsmitgliedstaat unbeschadet der Artikel 8, 9 und 10 die direkte Einfuhr dieses Samens oder dessen indirekte Einfuhr über einen anderen Mitgliedstaat entweder aus dem gesamten Gebiet oder einem Teil des Gebiets dieses Drittlandes.

(3) Die von den Mitgliedstaaten nach den Absätzen 1 und 2 getroffenen Maßnahmen sowie die Aufhebung solcher Maßnahmen sind den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Nach dem Verfahren des Artikels 18 kann beschlossen werden, daß diese Maßnahmen — insbesondere im Hinblick auf ihre Koordinierung mit den Maßnahmen der anderen Mitgliedstaaten — geändert werden müssen oder daß sie aufzuheben sind.

(4) Tritt die in den Absätzen 1 und 2 beschriebene Lage ein und erscheint es notwendig, daß auch andere Mitglied-

staaten die danach getroffenen und gegebenenfalls gemäß Absatz 3 geänderten Maßnahmen anwenden, so sind nach dem Verfahren des Artikels 18 geeignete Maßnahmen zu beschließen.

(5) Die Wiederaufnahme der Einfuhren aus einem Drittland wird nach dem Verfahren des Artikels 18 zugelassen.

Artikel 16

(1) Soweit es für die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie erforderlich ist, können Veterinärsachverständige der Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und Drittländer Kontrollen an Ort und Stelle durchführen.

Das Entnahmeland, in dessen Gebiet eine Kontrolle vorgenommen wird, gewährt den Sachverständigen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe die erforderliche Unterstützung. Die Kommission unterrichtet das betreffende Entnahmeland über das Ergebnis der Kontrollen.

Das betreffende Entnahmeland ergreift die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen, um den Ergebnissen dieser Kontrolle Rechnung zu tragen. Ergreift das Entnahmeland diese Maßnahmen nicht, so kann die Kommission nach Prüfung der Lage im Ständigen Veterinärausschuß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 4 und Artikel 9 Absatz 1 anwenden.

(2) Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, insbesondere die Häufigkeit und die Einzelheiten der Durchführung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Kontrollen, werden nach dem Verfahren des Artikels 19 festgelegt.

KAPITEL V

Schlußbestimmungen*Artikel 17*

Die Anhänge dieser Richtlinie werden insbesondere im Hinblick auf ihre Anpassung an die technische Entwicklung vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geändert.

Artikel 18

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unverzüglich den durch Ratsbeschluß vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, nachstehend „Ausschuß“ genannt.

(2) Die Stimmen der Mitgliedstaaten in dem Ausschuß werden nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu ergreifenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt binnen zwei Tagen zu diesen Maßnahmen Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von vierundfünfzig Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und wendet sie sofort an, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen erlassen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und wendet sie sofort an, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 19

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unverzüglich den Ausschuß.

(2) Die Stimmen der Mitgliedstaaten in dem Ausschuß werden nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der Frage festsetzen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von vierundfünfzig Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und wendet sie sofort an, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so

schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen erlassen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und wendet sie sofort an, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 20

(1) Diese Richtlinie ist nicht auf Samen anwendbar, der vor dem 1. Januar 1990 in einem Mitgliedstaat entnommen und aufbereitet worden ist.

(2) Bis zum Inkrafttreten der nach den Artikeln 8, 9 und 10 erlassenen Beschlüsse wenden die Mitgliedstaaten auf die Sameneinfuhren aus Drittländern keine Bedingungen an, die vorteilhafter sind, als die sich aus der Anwendung des Kapitels II ergebenden Bedingungen.

Artikel 21

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 22

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE

ANHANG A

KAPITEL I

BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON BESAMUNGSSTATIONEN

Die Besamungsstation muß

- a) ständig einem Stationstierarzt unterstehen;
- b) mindestens über folgende Anlagen und Räumlichkeiten verfügen:
 - i) Anlagen zur Unterbringung der Tiere einschließlich Isoliermöglichkeiten,
 - ii) Samementnahmeanlagen einschließlich eines getrennten Raums zur Reinigung und Desinfektion oder Sterilisation der Gerätschaften,
 - iii) einen Raum zur Aufbereitung des Samens, der sich nicht notwendigerweise am selben Ort befinden muß,
 - iv) einen Samenlagerungsraum, der sich nicht notwendigerweise am selben Ort befinden muß;
- c) so gebaut oder abgesondert sein, daß jede Berührung mit außen befindlichem Vieh verhindert wird;
- d) so gebaut sein, daß die Anlagen zur Unterbringung der Tiere und zur Entnahme, Aufbereitung und Lagerung des Samens leicht gereinigt und desinfiziert werden können;
- e) für die Isolierung über Unterbringungsmöglichkeiten verfügen, die keinen direkten Zugang zu den gewöhnlichen Tierunterkünften haben;
- f) so angelegt sein, daß die Tierunterkünfte von dem Samenaufbereitungsraum getrennt und beide von dem Samenlagerungsraum getrennt sind.

KAPITEL II

BEDINGUNGEN BETREFFEND DIE ÜBERWACHUNG DER BESAMUNGSSTATION

Die Besamungsstation muß

- a) so überwacht werden, daß sich nur Tiere der Art darin befinden, deren Samen entnommen werden soll; dennoch können auch andere Nutztiere zugelassen werden, die für die normale Tätigkeit der Besamungsstation unbedingt erforderlich sind, sofern diese keine Ansteckungsgefahr für die Tierarten darstellen, deren Samen entnommen werden soll und den vom Stationsarzt festgelegten Bedingungen genügen;
- b) so überwacht werden, daß ein Verzeichnis aller in der Besamungsstation anwesenden Rinder geführt wird, das genaue Angaben über Rasse, Alter und Kennzeichen jedes der Tiere enthält, sowie ein Verzeichnis aller Gesundheitskontrollen und aller Impfungen mit Angaben aus dem Gesundheitsdossier der einzelnen Tiere;
- c) mindestens zweimal jährlich regelmäßigen Kontrollen durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen werden; dabei sind die Zulassungs- und Überwachungsbedingungen ständig zu überprüfen;
- d) so überwacht werden, daß der Zutritt unbefugter Personen verhindert wird. Zugelassene Besucher haben gemäß den vom Stationstierarzt vorgeschriebenen Bedingungen Zutritt;
- e) fachlich befähigtes technisches Personal beschäftigen, das in einschlägigen Desinfektions- und Hygieneverfahren zur Bekämpfung von Seuchenausbreitungen angemessen unterrichtet worden ist;
- f) so überwacht werden, daß
 - i) nur in einer zugelassenen Besamungsstation entnommener Samen in den zugelassenen Besamungsstationen aufbereitet und gelagert wird, ohne mit anderem Samen in Berührung zu kommen. Jedoch darf Samen, der nicht in einer zugelassenen Besamungsstation entnommen wurde, in den zugelassenen Besamungsstationen aufbereitet werden, sofern
 - dieser Samen von Rindern stammt, die den Bedingungen nach Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe d) Ziffern i), ii), iii) und v) genügen;
 - diese Aufbereitung mit anderer Ausrüstung oder zu anderer Zeit erfolgt als die Aufbereitung von Samen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr; in letzterem Fall ist die Ausrüstung nach Verwendung zu reinigen und zu sterilisieren;

- dieser Samen nicht Gegenstand des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs sein kann und zu keinem Zeitpunkt mit Samen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr in Berührung kommen oder mit diesem gelagert werden kann;
- dieser Samen durch Aufbringen einer Markierung kenntlich gemacht wird, die von der nach Ziffer vii) unterschiedlich ist;
- ii) die Entnahme, Aufbereitung und Lagerung des Samens nur in hierfür vorbehaltenen Räumlichkeiten unter strengsten Hygienebedingungen stattfindet;
- iii) alle mit dem Samen oder dem Spendentier während der Entnahme und Aufbereitung in Berührung kommenden Ausrüstungsgegenstände vor jeder Verwendung angemessen desinfiziert oder sterilisiert werden;
- iv) Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die bei der Samenaufbereitung verwendet werden — einschließlich Zusätzen oder Verdünnungsmitteln —, aus Quellen stammen, die keine Gefahr für die Gesundheit der betreffenden Tierart darstellen, oder vor ihrer Verwendung so behandelt werden, daß eine solche Gefahr vermieden wird;
- v) die Lagerungs- und Transportbehälter vor ihrer Verwendung angemessen desinfiziert oder sterilisiert werden;
- vi) das verwendete Kältemittel zuvor nicht für andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs verwendet worden ist;
- vii) jede Einzeldosis Samen deutlich so gekennzeichnet wird, daß Entnahmetag, Rasse und Identität des Spendentieres sowie — gegebenenfalls über einen Code — der Name der Besamungsstation leicht zu entnehmen sind; die Kennzeichen und das Modell dieser Markierung werden nach dem Verfahren des Artikels 19 festgelegt.

ANHANG B

KAPITEL I

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUFNAHME DER TIERE IN ZUGELASSENEN BESAMUNGSSTATIONEN

1. Alle in der Besamungsstation ankommenden Rinder müssen

- a) einer mindestens dreißigtägigen Absonderung in Räumlichkeiten unterzogen worden sein, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates für diesen Zweck zugelassen worden sind und in denen sich nur Klautiere zumindest desselben Gesundheitszustandes befinden;
- b) vor ihrer Aufnahme in die unter Buchstabe a) beschriebenen Räumlichkeiten Beständen angehört haben, die
 - i) amtlich anerkannt tuberkulosefrei sind;
 - ii) amtlich anerkannt brucellosefrei bzw. brucellosefrei sind.

Die Tiere dürfen sich vorher nicht in anderen Beständen mit geringerem Gesundheitszustand aufgehalten haben.

- c) aus einem Viehbestand stammen, der frei von enzootischer Rinderleukose ist, oder von einem weiblichen Rind abstammen, das höchstens dreißig Tage vor der Ankunft des Tieres in der Station einem serologischen Test auf enzootische Rinderleukose mit negativem Befund unterzogen wurde.

Ist diese Anforderung nicht erfüllt, so kann der Samen erst dann zum Handelsverkehr zugelassen werden, wenn das Spendentier das Alter von zwei Jahren erreicht hat und einem Test nach Kapitel II Nummer 1 Ziffer iii) mit negativem Befund unterzogen wurde.

- d) in einem Zeitraum von dreißig Tagen vor dem Absonderungszeitraum gemäß Buchstabe a) folgenden Untersuchungen mit negativem Befund unterzogen worden sein:
 - i) einer intrakutanen Tuberkulinprobe gemäß den Verfahren der Anlage B der Richtlinie 64/432/EWG;
 - ii) einem Serumagglutinationstest nach dem Verfahren der Anlage C der Richtlinie 64/432/EWG, wobei der Brucellosegehalt unter 30 internationalen Einheiten (IE) je Milliliter liegen muß und bei Herkunft aus brucellosefreien Beständen, zusätzlich einer Komplementbindungsreaktion, wobei der Brucellosegehalt unter 20 EWG-Einheiten je Milliliter (20 ICFT-Einheiten) liegen muß;
 - iii) einem serologischen Test auf enzootische Rinderleukose gemäß dem Verfahren der Anlage G der Richtlinie 64/432/EWG;
 - iv) einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse Rhinotracheitis des Rindes oder infektiösen Bläschenausschlag des Rindes;
 - v) einem Virusnachweistest (Fluoreszenzantikörpertest) oder Immunperoxydase-Test auf Rinder-Virusdiarrhoe. Bei einem weniger als 6 Monate alten Tier wird der Test bis zu dem Tag aufgeschoben, an dem es dieses Alter erreicht hat;

Die zuständige Behörde kann zulassen, daß die unter diesem Buchstaben d) genannten Kontrollen in der Absonderungsstation durchgeführt werden, sofern die Ergebnisse vor Beginn der dreißig Tage dauernden Absonderung nach Buchstabe e) vorliegen;

- e) während der mindestens dreißig Tage dauernden Absonderung gemäß Buchstabe a) folgenden Untersuchungen mit negativem Befund unterzogen worden sein:
 - i) einem Serumagglutinationstest nach dem Verfahren der Anlage C der Richtlinie 64/432/EWG, wobei der Brucellosegehalt unter 30 internationalen Einheiten (IE) je Milliliter liegen muß, und bei Tieren aus einem brucellosefreien Bestand zusätzlich einer Komplementbindungsreaktion, wobei der Brucellosegehalt unter 20 EWG-Einheiten je Milliliter (20 ICFT-Einheiten) liegen muß;
 - ii) entweder einem Fluoreszenzantikörpertest und einer kulturellen Untersuchung einer künstlichen Präputial- oder Vaginalspülprobe auf Infektion mit *Campylobacter fetus*; im Falle von weiblichen Rindern muß ein Vaginalschleim-Agglutinationstest durchgeführt werden;
 - iii) einer mikroskopischen und kulturellen Untersuchung einer vaginal- oder Präputialspülprobe auf *Trichomonas fetus*; im Falle von weiblichen Rindern muß ein Vaginalschleim-Agglutinationstest durchgeführt werden;
 - iv) einem Serumneutralisations- oder ELISA-Test auf infektiöse Rhinotracheitis der Rinder oder infektiösen Bläschenausschlag der Rinder;

und müssen einer Behandlung gegen Leptospirose durch zwei Injektionen von Streptomycin im Abstand von 14 Tagen (25 mg je kg Lebendgewicht) unterzogen worden sein.

- Tiere, die bei einem der vorgenannten Tests einen positiven Befund zeigen, müssen sofort aus der Isolationsunterbringung entfernt werden. Stammen sie aus einer Gruppenabsonderung, so trifft die zuständige Behörde alle erforderlichen Maßnahmen, um die Aufnahme der verbleibenden Tiere in die Besamungsstation gemäß diesem Anhang zu ermöglichen.
2. Alle Untersuchungen müssen in einem im Mitgliedstaat zugelassenen Laboratorium durchgeführt werden.
 3. Eingänge von Tieren in die Besamungsstation setzen eine ausdrückliche Genehmigung des Stationstierarztes voraus. Alle Eingänge und Ausgänge müssen aufgezeichnet werden.
 4. Alle in der Besamungsstation ankommenden Tiere müssen am Aufnahmetag frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit sein und unbeschadet der Nummer 5 aus einer Isolationsunterbringung gemäß Nummer 1 Buchstabe a) stammen, die am Versandtag folgende Bedingungen amtlich erfüllt:
 - a) Sie muß im Mittelpunkt einer Zone mit einem Radius von 10 km liegen, in der seit mindestens dreißig Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;
 - b) sie muß seit mindestens drei Monaten frei von Maul- und Klauenseuche oder Brucellose sein;
 - c) es darf seit mindestens dreißig Tagen keine gemäß Anlage E der Richtlinie 64/432/EWG anzeigepflichtige Rinderkrankheit aufgetreten sein.
 5. Sind die Bedingungen nach Nummer 4 erfüllt und sind die Routineuntersuchungen gemäß Kapitel II während der vorhergehenden zwölf Monate durchgeführt worden, so können die Tiere ohne Absonderung und Untersuchungen von einer zugelassenen Besamungsstation zu einer anderen mit den gleichen Gesundheitsverhältnissen versandt werden, sofern der Versand unmittelbar ist. Das betreffende Tier darf mit Klautieren eines geringeren Gesundheitszustandes nicht in mittelbare oder unmittelbare Berührung kommen und das Beförderungsmittel muß vor der Benutzung desinfiziert worden sein. Geschieht der Versand von einer Besamungsstation zur anderen zwischen Mitgliedstaaten, so wird er im Einklang mit der Richtlinie 64/432/EWG durchgeführt.

KAPITEL II

ROUTINEUNTERSUCHUNGEN UND -BEHANDLUNGEN, DENEN ALLE RINDER IN EINER ZUGELASSENEN BESAMUNGSSTATION ZU UNTERZIEHEN SIND

1. Alle in einer zugelassenen Besamungsstation gehaltenen Rinder werden mindestens einmal jährlich folgenden Untersuchungen oder Behandlungen unterzogen:
 - i) einer gemäß dem Verfahren der Anlage B der Richtlinie 64/432/EWG durchgeführten intrakutanen Tuberkulinprobe auf Tuberkulose mit negativem Befund;
 - ii) einem gemäß dem Verfahren der Anlage C der Richtlinie 64/432/EWG durchgeführten Serumagglutinationstest auf Brucellose, wobei der Brucellosegehalt unter 30 internationalen Einheiten je Milliliter liegt;
 - iii) einem gemäß dem Verfahren der Anlage G der Richtlinie 64/432/EWG durchgeführten serologischen Test auf enzootische Rinderleukose mit negativem Befund;
 - iv) zum Nachweis der infektiösen Rhinotracheitis des Rindes oder des infektiösen Bläschenausschlags des Rindes einem Serumneutralisationstest oder ELISA-Test mit negativem Befund. Bis zum 31. Dezember 1992 kann jedoch gegen die vorstehend genannten Krankheiten eine Impfung bei männlichen Rindern mit negativem serologischen Befund vorgenommen werden; hierfür wird entweder eine Dosis einer temperaturempfindlichen Lebendvakzine intranasal oder es werden zwei Dosen eines inaktivierten Impfstoffs im Abstand von nicht weniger als drei Wochen und nicht mehr als vier Wochen verabreicht; in der Folgezeit ist die Impfung nach nicht mehr als sechs Monaten zu wiederholen;
 - v) entweder einem Fluoreszenzantikörpertest oder einer kulturellen Untersuchung einer künstlichen Präputial- oder Vaginalspülprobe auf Infektion mit *Campylobacter fetus*; im Falle von weiblichen Rindern muß ein Vaginalschleim-Agglutinationstest durchgeführt werden.
2. Alle Untersuchungen müssen in einem im Mitgliedstaat zugelassenen Laboratorium durchgeführt werden.
3. Tiere, die bei einem der vorgenannten Tests einen positiven Befund zeigen, müssen abgesondert werden, und der seit dem letzten negativen Test entnommene Samen dieser Tiere darf nicht zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassen werden.

Der Samen aller anderen Tiere der Besamungsstation, der vom Zeitpunkt des mit positivem Befund durchgeführten Tests an entnommen wird, ist gesondert aufzubewahren und darf bis zur Wiederherstellung der gesundheitlichen Verhältnisse der Besamungsstation nicht zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassen werden.

ANHANG C

BEDINGUNGEN FÜR DEN IN ZUGELASSENEN BESAMUNGSSTATIONEN ENTNOMMENEN SAMEN
FÜR DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDELSVERKEHR

1. Der Samen wird von Tieren entnommen, die
 - a) am Entnahmetag frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit sind;
 - b) i) nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft sind oder
ii) aus einer Station stammen, in der alle Tiere in vollem Umfang gegen die Typen A, O und C geschützt sind,
 - wobei es sich um Tiere handeln kann, die vor ihrer Verbringung in die Station nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurden und aufgrund dessen im Abstand von mindestens sechs Wochen und höchstens acht Monaten zwei Dosen eines von der zuständigen Behörde des Ausfuhrmitgliedstaats zugelassenen und überwachten inaktivierten Virusimpfstoffs erhalten haben
 - oder um Tiere handeln kann, die vor ihrer Aufnahme in die Station in Abständen von höchstens einem Jahr mindestens dreimal geimpft wurden.Wird die Impfung durchgeführt, so erhalten alle Tiere in Abständen von höchstens zwölf Monaten wiederholte Impfungen.
 - c) in den dreißig Tagen unmittelbar vor der Entnahme nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft sind;
 - d) mindestens dreißig Tage unmittelbar vor der Entnahme ununterbrochen auf einer zugelassenen Besamungsstation gehalten worden sind;
 - e) nicht für den natürlichen Sprung verwendet werden dürfen;
 - f) in Besamungsstationen gehalten werden, in denen mindestens in den drei Monaten vor der Entnahme und bis dreißig Tage nach der Entnahme keine Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist und die in einer Zone mit einem Radius von 10 km liegen, in der seit mindestens dreißig Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;
 - g) in Besamungsstationen gehalten worden sind, in denen in den dreißig Tagen vor der Entnahme bis dreißig Tage nach der Entnahme keine gemäß Anlage E der Richtlinie 64/432/EWG anzeigepflichtige Rinderkrankheit aufgetreten ist.
2. Dem Samen sind die nachstehend aufgeführten Antibiotika hinzuzufügen, um folgende Konzentrationen in der endgültigen Samenlösung herzustellen:
 - mindestens 500 IE je ml Streptomycin
 - 500 IE je ml Penizillin
 - 150 µg je ml Linomycin
 - 300 µg je ml Spectinomycin.Eine Alternativkombination von Antibiotika mit gleichwertiger Wirkung gegen *Campylobacter*, Leptospiren und Mykoplasmen kann verwendet werden.
Unmittelbar nach der Beigabe der Antibiotika ist die Samenlösung mindestens 45 Minuten lang bei einer Temperatur von mindestens 5 °C zu halten.
3. Der Samen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr wird
 - i) vor dem Versand mindestens dreißig Tage lang unter zugelassenen Bedingungen gelagert;
 - ii) in den Bestimmungsmitgliedstaat in Transportbehältern befördert, die vor ihrer Verwendung gereinigt, desinfiziert oder sterilisiert und vor dem Versand aus den zugelassenen Lagerräumlichkeiten versiegelt worden sind.

ANHANG D

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

Nr.

Entnahmeland:

Zuständige Behörde:

Zuständige örtliche Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Samens:

.....

Zahl der Dosen	Entnahmedatum (-daten)	Identifizierung des Spendertieres	Rasse	Geburtsdatum

II. Herkunft des Samens:

Anschrift(en) der Besamungsstation(en)

.....

.....

Zulassungsnummern der Besamungsstation(en)

.....

III. Bestimmung des Samens:

Der Samen wird versandt von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit
(Beförderungsmittel)

Name und Anschrift des Versenders

.....

.....

Name und Anschrift des Empfängers

.....

.....

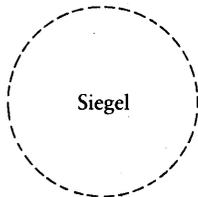
IV. Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1. Der vorstehend bezeichnete Samen wurde unter Bedingungen entnommen, aufbereitet und gelagert, die den Normen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen.
2. Der vorstehend bezeichnete Samen wurde in einem versiegelten Behältnis und unter Bedingungen zum Versandort gebracht, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen.

Angefertigt in am

.....
(Unterschrift)

.....
(Name in Druckbuchstaben)



ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 15. Juni 1988

über die Beträge der für die Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG

(88/408/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 85/73/EWG sind harmonisierte Regeln für die Finanzierung der durch das Gemeinschaftsrecht eingeführten Untersuchungen und Hygienekontrollen vorgesehen. Diese Richtlinie schreibt insbesondere vor, daß für diese Untersuchungen und Hygienekontrollen Gebühren erhoben werden müssen. Die Pauschalbeträge der Gebühren sind auf Gemeinschaftsebene festzusetzen.

Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 85/73/EWG sind jedoch vorerst nur die Beträge der Gebühren für das Fleisch derjenigen Tiere festzusetzen, die in Artikel 1 Absatz 2 derselben Richtlinie aufgeführt sind und im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft geschlachtet werden. Hinsichtlich der Einfuhren aus Drittländern bleiben die Artikel 23 und 26 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/64/EWG ⁽³⁾, nach denen die Kosten zu Lasten der Beteiligten gehen, weiterhin anwendbar.

Nach Artikel 12 der Richtlinie 85/358/EWG des Rates vom 16. Juli 1985 zur Ergänzung der Richtlinie 81/602/EWG über ein Verbot von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit thyreostatischer Wirkung ⁽⁴⁾ müssen bei der Festsetzung der Gebühren auch die Kosten für die Kontrollen gemäß der betreffenden Vorschrift berücksichtigt werden.

In der Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom 16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren und frischem Fleisch auf Rückstände ⁽⁵⁾ ist die Durchführung entsprechen-

der Kontrollen vorgesehen. Bei der Höhe der festzulegenden Gebühren müßten auch die durch diese Kontrollen entstehenden Kosten berücksichtigt werden.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Schlachtung, die Zerlegung und die Einlagerung in verschiedenen Betrieben erfolgen. In diesen Fällen werden nicht alle mit den Gebühren zu finanzierenden Untersuchungen und Hygienekontrollen aufgrund der Richtlinien 64/433/EWG ⁽⁶⁾, 71/118/EWG ⁽⁷⁾, 85/358/EWG und 86/469/EWG im Schlachthof vorgenommen. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 85/73/EWG müssen diese Ausnahmen dadurch geregelt werden, daß eine anteilmäßige Festsetzung der Höhe der Gebühren entsprechend den vorzunehmenden einzelnen Untersuchungen und Hygienekontrollen vorgesehen wird.

Als Grundsatz ist vorzusehen, daß die Gebühr zu Lasten der Person erhoben wird, die die Schlachtung, Zerlegung oder Einlagerung durchführen läßt. Daher wird die gesamte Gebühr in der Regel im Schlachthof erhoben. Die Ausnahmefälle sind jedoch unter Berücksichtigung des zuvor genannten Grundsatzes zu regeln.

Der Satz für die Umrechnung des in ECU ausgedrückten Betrages der Gebühr in Landeswährung sowie eine etwaige Neuberechnung dieses Betrags sind vorzusehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In dieser Entscheidung werden die Beträge der Gebühren, die von den Mitgliedstaaten für die in den Richtlinien 64/433/EWG, 71/118/EWG und 85/358/EWG sowie in den Artikeln 3 und 7 der Richtlinie 86/469/EWG vorgesehenen Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erheben sind, sowie Einzelheiten und Grundsätze für die Durchführung der Richtlinie 85/73/EWG festgelegt.

Artikel 2

(1) Für die Gebühren nach Artikel 1 gelten folgende durchschnittliche Pauschalbeträge:

a) *Rindfleisch:*

- ausgewachsene Rinder: 4,5 ECU/Tier,
- Jungrinder: 2,5 ECU/Tier;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 32 vom 5. 2. 1985, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 34 vom 5. 2. 1987, S. 52.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 191 vom 23. 7. 1985, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.

- b) *Einhufer*:
4,4 ECU/Tier;
- c) *Schweine*:
1,30 ECU/Tier;
- d) *Schaf- und Ziegenfleisch*: Tiere mit einem Schlachtgewicht:
- i) von weniger als 12 kg: 0,175 ECU/Tier,
 - ii) von 12 kg bis 18 kg: 0,35 ECU/Tier,
 - iii) von mehr als 18 kg: 0,5 ECU/Tier.

(2) Bis zu der Überprüfung gemäß Artikel 10 können die Mitgliedstaaten, in denen die Lohnkosten, die Struktur der Betriebe und das Verhältnis zwischen Tierärzten und Fleischbeschauern von dem Gemeinschaftsdurchschnitt, der für die Berechnung der in Absatz 1 festgesetzten Pauschalbeträge festgelegt wurde, abweichen, die Pauschalbeträge auf den Stand der tatsächlichen Untersuchungskosten senken bzw. anheben.

Die Mitgliedstaaten, die die in Unterabsatz 1 vorgesehene Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen, gehen von den im Anhang genannten Grundsätzen aus.

Auf keinen Fall darf die Anwendung der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Ausnahmeregelung dazu führen, daß die in Absatz 1 genannten durchschnittlichen Beträge bis zum 31. Dezember 1992 um mehr als 55 v. H. und ab 1. Januar 1993 um mehr als 50 v. H. gesenkt werden.

(3) Bis zur Überprüfung der Untersuchungsbestimmungen der Richtlinie 71/118/EWG, längstens aber bis zum 31. Dezember 1992, wird der Mindestbetrag für die Untersuchung von frischem Geflügelfleisch pauschal auf folgende Höhe festgesetzt:

- Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner: 0,01 ECU/Tier,
- anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von mehr als 2 kg: 0,02 ECU/Tier,
- anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von mehr als 5 kg: 0,04 ECU/Tier.

Absatz 2 gilt sinngemäß.

- (4) Bis zum 31. Dezember 1992
- i) wird der Gebührenanteil für die Verwaltungskosten pauschal auf 0,725 ECU/Tonne festgesetzt. Dieser Betrag kann abgezogen werden, wenn es sich bei dem Betriebsinhaber um die in Artikel 6 Absatz 1 genannte natürliche oder juristische Person handelt und dieser die Verwaltungskosten übernimmt;
 - ii) darf der Gebührenanteil für die Rückstandsuntersuchung nicht unter 1,35 ECU/t liegen.

(5) Bis zum 31. Dezember 1992 können die Mitgliedstaaten, ausgehend von den in Artikel 2 festgelegten Werten, auf ECU/t lautende Beträge erheben und dabei das auf jährlicher Grundlage festgestellte nationale Durchschnittsgewicht der Schlachtkörper als Umrechnungsgrundlage zugrunde legen.

Artikel 3

(1) Der Gebührenanteil, mit dem die Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der in Artikel 3 Absatz 1 Abschnitt B der Richtlinie 64/433/EWG und in Artikel 3 Absatz 1 Abschnitt B Buchstabe b) der Richtlinie 71/118/EWG genannten Zerlegung finanziert werden, wird für das zum Zerlegen bestimmte Fleisch pauschal auf 3 ECU/t Fleisch mit Knochen festgesetzt.

(2) Der Betrag nach Absatz 1 kommt zu den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beträgen hinzu.

(3) Artikel 2 Absätze 2 und 5 gilt sinngemäß.

(4) Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen wird, so wird der in Absatz 1 genannte Betrag um bis zu 50 v. H. verringert.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erheben einen Betrag, der den tatsächlichen Kosten für die Eingangs- und Ausgangsuntersuchungen und -kontrollen bei eingelagertem Fleisch im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Abschnitt D der Richtlinie 64/433/EWG und des Artikels 3 Absatz 1 Abschnitt B Buchstabe c) der Richtlinie 71/118/EWG entspricht.

Artikel 5

(1) Der Betrag nach Artikel 2 tritt an die Stelle jeder anderen Abgabe oder Gebühr, die von den staatlichen, regionalen oder kommunalen Behörden der Mitgliedstaaten für die Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch gemäß Artikel 1 und die Ausstellung der Bescheinigung erhoben wird. Jedoch ist es den Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1992 gestattet, Gebühren für die Registrierung der gemäß Artikel 8 der Richtlinie 64/433/EWG zugelassenen Schlachthöfe zu erheben.

(2) Bei Inanspruchnahme des Artikels 2 Absatz 2 müssen die Mitgliedstaaten in der Lage sein, auf Anfrage der Kommission die Berechnungsmethode, und insbesondere die Lohnkosten, darzulegen und zu begründen.

Im Rahmen der Kontrollen nach Artikel 9 der Richtlinie 64/433/EWG kann die Kommission, insbesondere mit Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der Kapitel V, VI und VII, durch überraschende Stichproben überprüfen, ob die effektive Anwendung der Untersuchungsbestimmungen dieser Richtlinie nicht durch die Gewährung der Ausnahmeregelung des Artikels 2 Absatz 2 der vorliegenden Entscheidung beeinträchtigt wird.

Artikel 6

(1) Die Gebühren gehen zu Lasten der natürlichen oder juristischen Person, die die Schlachtung, das Zerlegen oder die Einlagerung vornehmen läßt.

(2) Der Gesamtbetrag der Gebühren, der die Beträge nach den Artikeln 2 und 3 umfaßt, wird grundsätzlich in den Schlachtbetrieben erhoben. Sind jedoch die Bedingungen des Artikels 3 und Absatz 4 und des Artikels 4 nicht erfüllt, so werden die in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Beträge je nach Fall in den Schlachtbetrieben, in den Zerlegebetrieben bzw. in den Kühl- und Gefrierhäusern erhoben.

Artikel 7

Die Anwendung der mit dieser Entscheidung festgelegten Berechnungsmethoden in den Mitgliedstaaten oder den Betrieben — insbesondere bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Artikel 2 Absatz 2 — wird bei den Kontrollen nach Artikel 9 der Richtlinie 64/433/EWG überprüft.

Artikel 8

Der Mindestbetrag je Tonne, der auf aus Drittländern eingeführtes Fleisch zu erheben ist, wird vom Rat beschlossen, der nach Einführung der Gemeinschaftsuntersuchung an den Grenzübergangsstellen gemäß Artikel 27 der Richtlinie 72/462/EWG mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission darüber befindet.

Die Beschlüsse nach Absatz 1 müssen vor dem 1. Oktober 1989 ergehen.

Artikel 9

Bei der Umrechnung der in dieser Entscheidung vorgesehenen ECU-Beträge in Landeswährung ist der Kurs zugrunde zu legen, der jedes Jahr am ersten Arbeitstag im September im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht wird.

Artikel 10

(1) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission eine jährliche Überprüfung des Gebührenanteils für die Rückstandsuntersuchungen vornehmen, um den bei der Anwendung der Pläne nach Artikel 4 der Richtlinie 86/469/EWG gesammelten Erfahrungen Rechnung zu tragen.

(2) Die Kommission legt dem Rat vor dem 1. April 1989 einen Bericht darüber vor, ob bestimmte Untersuchungsaufgaben Fleischbeschauern übertragen werden können, die keine Tierärzte sind, mit welchen Aufgaben diese Fleischbeschauer betraut werden können, welche Qualifikation sie vorweisen müssen und welches durchschnittliche Verhältnis zwischen Tierärzten und Nicht-Tierärzten vorzusehen ist, damit eine ausreichende Untersuchung des Fleisches gewährleistet ist.

Der Rat befindet vor dem 1. Oktober 1989 mit qualifizierter Mehrheit über die Vorschläge der Kommission, die sich auf diesen Bericht stützen.

Vor diesem Termin erläßt der Rat nach dem gleichen Verfahren neue Vorschriften für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei frischem Geflügelfleisch.

(3) Um den gesammelten Erfahrungen Rechnung zu tragen, legt die Kommission dem Rat vor dem 1. Januar 1992 einen Bericht vor, der gegebenenfalls geeignete Vorschläge betreffend die Entwicklung der Kosten für die Untersuchungen und Hygienekontrollen in der Gemeinschaft umfaßt.

Der Rat, der mit qualifizierter Mehrheit über diese Vorschläge befindet, setzt nach demselben Verfahren vor dem 1. April 1992 die Höhe der ab dem 1. Januar 1993 zu erhebenden Gebühren fest.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten bringen die Vorschriften dieser Entscheidung spätestens am 31. Dezember 1990 zur Anwendung. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 12

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE

ANHANG

ABWEICHUNGEN VOM GEMEINSCHAFTSDURCHSCHNITT

1. Abschläge

Die Mitgliedstaaten können nach Artikel 2 Absatz 2 die pauschale Leitgebühr wie folgt senken:

- a) generell, wenn Lebenshaltungskosten und Lohnkosten besonders starke Unterschiede aufweisen;
- b) für einen bestimmten Betrieb, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - tägliche Mindestschlachtzahlen, müssen eine Vorausplanung des erforderlichen Untersuchungspersonals ermöglichen;
 - die Zahl der geschlachteten Tiere muß so konstant sein, daß durch Vorausplanung der Schlachtieranlieferung das Untersuchungspersonal rationell eingesetzt werden kann;
 - straffe Betriebsorganisation und Planung sowie zügige Durchführung der Schlachtungen mit optimaler Auslastung des Untersuchungspersonals;
 - keine Warte- und sonstige Ausfallzeiten für das Untersuchungspersonal;
 - optimale Einheitlichkeit der Schlachttiere hinsichtlich Alter, Größe, Gewicht und Gesundheitszustand.

2. Aufschläge

Die Mitgliedstaaten können nach Artikel 2 Absatz 2 zur Deckung höherer Kosten die pauschale Leitgebühr anheben.

Als Voraussetzungen hierfür können z. B. gelten:

- erhöhter Untersuchungsaufwand durch besondere Uneinheitlichkeit der Schlachttiere hinsichtlich Alter, Größe, Gewicht und Gesundheitszustand;
- erhöhte Warte- und sonstige Ausfallzeiten für das Untersuchungspersonal infolge unzureichender betrieblicher Vorausplanung der Schlachtieranlieferungen oder wegen technischer Unzulänglichkeiten und Ausfälle z. B. in älteren Betrieben;
- häufige Verzögerungen bei der Durchführung der Schlachtungen z. B. infolge nicht ausreichenden Schlachtpersonals und dadurch verminderter Auslastung des Untersuchungspersonals;
- Mehraufwand durch besondere Wegezeiten;
- zeitlicher Mehraufwand durch häufig wechselnde, vom Untersuchungspersonal nicht beeinflussbare Schlachtzeiten;
- häufige Unterbrechungen des Schlachtablaufes durch erforderliche Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen;
- Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchungen auf Verlangen des Gebührenpflichtigen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten.

Die Höhe der Aufschläge auf die pauschale Leitgebühr sind abhängig von der Höhe der zu deckenden Kosten.

RICHTLINIE DES RATES

vom 15. Juni 1988

mit Hygienevorschriften für Fleisch für den Inlandsmarkt und zur Festlegung der gemäß der Richtlinie 85/73/EWG für die Untersuchung dieses Fleisches zu erhebenden Gebühren

(88/409/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/87 ⁽⁵⁾, ist die Durchführung von Untersuchungen und Hygienekontrollen für frisches Fleisch vorgesehen, das für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt ist.

Es ist angezeigt, dieselben Untersuchungen für frisches Fleisch durchzuführen, das für den Inlandsmarkt der einzelnen Mitgliedstaaten bestimmt ist, um auf diese Weise den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen bei Erzeugnissen zu vermeiden, die der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen; gleichzeitig sollen damit einheitliche Bedingungen für den Gesundheitsschutz der Verbraucher geschaffen werden.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch ⁽⁶⁾ erfolgt die Festsetzung der Gebührenhöhe für frisches Fleisch aus Schlachthöfen, die gemäß der Richtlinie 64/433/EWG nicht zugelassen sind, in Verbindung mit der Einführung der Untersuchungsbestimmungen für dieses Fleisch.

Da die Überwachungsvorschriften der Richtlinie 64/433/EWG auf alle für den lokalen Verbrauch geschlachteten Tiere ausgedehnt werden und dieses Fleisch den Kontrollen gemäß der Richtlinie 85/358/EWG des Rates vom 16. Juli

1985 zur Ergänzung der Richtlinie 81/602/EWG über ein Verbot von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit thyreostatischer Wirkung ⁽⁷⁾ wie auch der Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom 16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände ⁽⁸⁾ unterliegt, ist es angezeigt, für zum lokalen Verbrauch bestimmtes Fleisch die gleiche Gebührenhöhe festzulegen, die in der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für die Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG ⁽⁹⁾ vorgesehen ist.

Dabei sollte jedoch keine gemeinschaftliche Regelung für den Fall der Schlachtung für den Eigenbedarf des Tierhalters getroffen werden.

Aufgrund der Schwierigkeiten infolge der besonderen geographischen Gegebenheiten ihres Hoheitsgebiets ist es angebracht, der Republik Griechenland eine zusätzliche Frist von zwei Jahren zu gewähren, damit sie die Untersuchungsvorschriften und den für die Untersuchungen und Kontrollen erforderlichen Mechanismus der Gebührenerhebung auf ihr gesamtes Hoheitsgebiet anwenden kann —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie legt unbeschadet der gemäß Artikel 15b der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch ⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/87, zu erlassenden Bestimmungen die Vorschriften für die Hygieneuntersuchung und die Höhe der Gebühren fest, die auf Fleisch für den Inlandsmarkt der Mitgliedstaaten anwendbar sind.

Für diese Richtlinie finden die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie 64/433/EWG Anwendung.

Diese Richtlinie berührt nicht die innerstaatlichen Vorschriften für die Schlachtung eines Tieres für den persönlichen Bedarf des Tierhalters, sofern diese Vorschriften die Kontrolle gewährleisten, daß das Fleisch dieses Tieres nicht in den Verkehr gebracht wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 302 vom 27. 11. 1986, S. 4 und ABl. Nr. C 298 vom 7. 11. 1987, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 281 vom 19. 10. 1987, S. 202.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 83 vom 30. 3. 1987, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 357 vom 19. 12. 1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 32 vom 5. 2. 1985, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 191 vom 23. 7. 1985, S. 46.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.

⁽⁹⁾ Siehe Seite 24 dieses Amtsblatts.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten führen ab dem 1. Januar 1990 die notwendigen Bestimmungen ein, um zu gewährleisten, daß spätestens zu dem in Artikel 6 genannten Zeitpunkt sämtliches in ihrem Hoheitsgebiet erzeugte und dort zur Vermarktung bestimmte frische Fleisch einer Untersuchung nach Maßgabe des Kapitels V Nummern 25, 26 und 27, der Kapitel VI, VII und VIII sowie des Kapitels IX Nummer 47 zweiter, fünfter und sechster Gedankenstrich des Anhangs I der Richtlinie 64/433/EWG unterzogen wird. Dieses Fleisch darf jedoch nicht mit dem Kennzeichen der Genußtauglichkeit nach Kapitel X dieses Anhangs versehen werden, wenn es nicht die übrigen Voraussetzungen der Richtlinie 64/433/EWG erfüllt.

Die Kapitel VI und VIII und Kapitel IX Nummer 47 des Anhangs I der Richtlinie 64/433/EWG gelten nicht für die Lagerungs- und Zerlegungsarbeiten, die in Verkaufsstellen für den Letztverbraucher an kleinen Mengen vorgenommen werden.

Artikel 3

In die Richtlinie 85/73/EWG wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 2a

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Kosten für die Kontrollen nach den Artikeln 6, 8 und 9 der Richtlinie 86/469/EWG auf die in Artikel 1 vorgesehene Gebühr angerechnet werden.“

Artikel 4

Der Betrag der Gebühren nach Artikel 2 der Entscheidung 88/408/EWG findet auf gemäß Artikel 2 der vorliegenden Richtlinie erzeugtes und untersuchtes frisches Fleisch sowie auf Fleisch, das unter Artikel 16a der Richtlinie 71/118/EWG fällt, Anwendung.

Artikel 5

(1) Der Rat legt vor dem 1. Oktober 1989 mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Bedingungen für die Ausdehnung der anderen Auflagen der Richtlinie

64/433/EWG auf die Schlachthöfe und -betriebe fest, die nicht gemäß der Richtlinie 64/433/EWG zugelassen sind; zu diesem Zweck überprüft er die insbesondere in Artikel 3 Absatz 1 Abschnitt A Buchstabe d) sowie in Artikel 5 der Richtlinie 64/433/EWG genannten Beurteilungskriterien, um bestimmtes Fleisch vom Handelsverkehr auszuschließen, und erläßt die Hygienevorschriften und Untersuchungsbestimmungen, die ein Schlachtbetrieb, der seine Erzeugung nur auf dem lokalen Markt absetzen will, in jedem Fall einhalten muß.

(2) Vor dem gleichen Zeitpunkt und nach dem gleichen Verfahren wie in Absatz 1 werden für Fleisch, das derzeit dem Inlandsmarkt vorbehalten ist,

- neue Vorschriften für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung für Geflügelfleisch,
- die Bestimmungen betreffend die berufliche Befähigung der Fleischbeschauer, ihre notwendige Ausbildung und die von ihnen wahrzunehmenden Tätigkeiten

erlassen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Republik Griechenland verfügt zur Durchführung dieser Richtlinie über eine zusätzliche Frist von zwei Jahren.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE